

Vorlage

für die Sitzung des Senats am 14. Februar 2012

Haushaltswürfe 2012/2013

Klärung offener Fragen, weitere Handlungsbedarfe

A. Problem

I. Eckwertberatungen im Senat

Der Senat hatte im Rahmen und im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 2012/2013 zu einer Reihe von Punkten weitere Handlungsbedarfe definiert und darum gebeten, ihm bis zur Entscheidung des Senats über die Haushaltswürfe 2012/2013 am 14. Februar 2012 konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

II. Auswertung der von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfe 2012/2013

Nach § 29 Landeshaushaltsordnung (LHO) prüft die Senatorin für Finanzen die Haushaltsvorentwürfe der Ressorts (Voranschläge) und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Die Vorentwürfe können nach Benehmen mit den beteiligten Stellen bzw. aufgrund eines Beschlusses des Senats geändert werden.

III. Entwurf der Haushaltsgesetze 2012/2013

Die Senatorin für Finanzen erstellt parallel zu den Haushaltsplanentwürfen die Entwürfe der jährlichen Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und legt diese dem Senat – zusammen mit den Haushaltswürfen - zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vor.

Aus Zweckmäßigkeitgründen werden die einzelnen (Berichts-)Bitten des Senats (vgl. I.), die sich aus der Analyse der Haushaltsvorentwürfe ergebenden Entscheidungsnotwendigkeiten (vgl. II) sowie die Ausführungen zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze 2012/2013 (vgl. III) unter „B. Lösung“ zusammenfassend dargestellt.

B. Lösung

Zu I. Eckwertberatungen im Senat

1. Personalbereich

Der Senat hat mit den Eckwertbeschlüssen die Beschäftigungszielzahlen für die Jahre 2012 und 2013 beschlossen. Auf dieser Basis wurden die Budgets der einzelnen Personalhaushalte ermittelt und mit den Ressorts und Dienststellen abgestimmt.

Erstmals wurde mit den Eckwerten auch ein Beschluss über die Flexibilisierung von Einsparleistungen im Personalbereich gefasst. Für die Bereiche Lehrerinnen / Lehrer sowie Polizei und Justiz wurde die Möglichkeit vorgesehen, Zielzahlabstufungen durch strukturell wirkende Entlastungen an anderer Stelle kompensieren zu können. Im weiteren Aufstellungsverfahren wurden daraufhin derartige Kompensationsbereiche benannt. So wurde im Schulbereich auf bisherige Schulentwicklungsmittel (in Höhe von 1,2 Mio. € in 2012 und 3,2 Mio. € in 2013) und im Justizbereich auf Einnahmeverbesserungen (in Höhe von rd. 0,2 Mio. € in 2013) und Abstufungen bei der Beihilfe (jeweils rd. 0,3 Mio. € in 2012 und 2013) zurückgegriffen, um Personalabbau teilweise zu kompensieren. Für die Bereiche Bildung und Polizei wird bis zum 01.06.2012 eine weitere Konkretisierung der Kompensationen durch strukturelle Maßnahmen notwendig. Die Haushaltsanschlüsse für das Jahr 2013 werden in Höhe der Kompensationen vorläufig gesperrt und im Vollzug 2013 entsprechend dem Ergebnis der Prüfung aus den realisierten strukturellen Maßnahmen finanziert und anteilig freigegeben.

Bei den drei Personalbereichen wurden außerdem zum Teil auch Kompensationen durch einen Vorgriff auf die strukturellen Effekte der Verlängerung der Lebensarbeitszeit eingebracht (Produktplan 07: 0,7 Mio. in 2012 und 2,0 Mio. € in 2013, Produktplan 11: 0,3 Mio. € in 2012 und 0,7 Mio. € in 2013, Produktplan 21: 0,9 Mio. € in 2013).

Die zur Einhaltung der generellen Konsolidierungsziele im Personalbereich erforderlichen Einsparungen werden somit nicht nur durch eine Verringerung des Personalbestandes, sondern auch durch solche strukturellen Maßnahmen erbracht. Bei Einhaltung der Konsolidierungsziele in Bezug auf die Personalausgaben wird daher eine Neuformulierung der Ziele in Bezug auf die Beschäftigungshöhe erforderlich. Insgesamt wird in den Haushalten 2012/2013 von den insgesamt rd. 200 jährlich einzusparenden Stellen rd. die Hälfte durch strukturelle Ersatzmaßnahmen erbracht.

2. Strukturelle Maßnahmen zur Kompensation der Personaleinsparungen

Es ist notwendig, dass für 2013 und auch für die Folgejahre die vorgesehenen strukturellen Maßnahmen (Absenkung der Eingangsbesoldung im Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Polizei, Einführung einer Eigenbeteiligung bei der freien Heilfürsorge) umgesetzt werden. Hierzu sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, bzw. vom Innenressort entsprechend Kompensationen darzulegen.

Die Senatorin für Finanzen und der Senator für Inneres und Sport legen die gesetzlichen Regelungen oder entsprechende Kompensationen bis zum 31. Mai 2012 dem Senat vor.

3. Personal- und Organisationskonzepte

Der Senat hatte den Senator für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Finanzen in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 gebeten, einen Lösungsvorschlag für den Überhang von 15 VZÄ für die Jahre 2012/2013 im Personalhaushalt vorzulegen. Dazu ist ein Entwicklungs- und Organisationskonzept zur langfristigen Konsolidierung der Aufgabenerledigung und Personalausstattung für die Justiz zu erstellen und ein Verfahren vorzusehen, das die Beteiligten und auch die den Gerichtsverfahren vorgelagerten Verwaltungstätigkeiten einbezieht.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde anlässlich der Beratungen zur Eckwertbildung gebeten, ein Konzept zur mittelfristigen Konsolidierung seines Personalbudgets vorzulegen.

Mit den Eckwertbeschlüssen wurden das Justiz- und das Wirtschaftsressort gebeten, Personal- und Entwicklungskonzepte vorzulegen, die eine mittelfristige Perspektive für die Konsolidierung der Personalbudgets (Wirtschaft) bzw. eine langfristige zur Aufgabenerledigung und Personalausstattung (Justiz) eröffnen. Im Zuge der Abstimmungen zwischen der Senatorin für Finanzen und den betroffenen Ressorts wurden die Personalplanungen für die kommenden Jahre eingehend erörtert. Die aus diesen Beratungen resultierenden Personalkonzepte konnten noch nicht vollständig fertig gestellt werden. Bis zum 31. Mai 2012 werden Berichte für den Senat vorbereitet.

4. Beschleunigte Umsetzung der Inklusion

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und die Senatorin für Finanzen wurden gebeten, einen Lösungsvorschlag für die vorübergehend evtl. notwendige Personalverstärkung bei der beschleunigten Umsetzung der Inklusion („Überziehungskorridor“) vorzulegen.

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hatte im Laufe der Eckwertberatungen darum gebeten, dass für die beschleunigte Umsetzung der Inklusion eine eventuell erforderliche Personalverstärkung bereitgestellt werde. Die Senatorin für Finanzen und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gehen zunächst davon aus, dass die beschleunigte Umsetzung der Inklusion mit den in den vorgelegten Entwürfen zu den Haushalten eingeplanten Mitteln erreicht werden kann.

Im Übrigen sind hierzu noch Gespräche zwischen dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei vorgesehen.

5. Personalkostenzuschüsse an Bremerhaven für Lehrer / Lehrerinnen und Polizei

Die Personalkostenzuschüsse für die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Polizei in Bremerhaven sind nach denselben Kriterien entwickelt worden, wie für die entsprechenden Personalgruppen in Bremen. Auch für die Bremerhavener Planungen dieser Bereiche wurde - wie schon seit dem Jahre 2006 - das bremische Budgetierungsmodul angewandt. An dieser Planungsgrundlage soll auch zukünftig festgehalten werden, allerdings wurde für die Steuerung des Haushaltsvollzuges von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit angeregt, das Controlling der Mittelabflüsse für die Personalkostenzuschüsse deutlich zu verbessern und insgesamt die Informationsflüsse zwischen den beteiligten Ressorts und Bremerhaven zu verbessern. Um diese Zielstellung ab dem Haushalt 2012 umzusetzen, soll ein Verfahren zwischen den beteiligten Senatsressorts, der Senatorin für Finanzen und Bremerhaven entwickelt werden.

6. Gewerbesteuer/Gründerwerbsteuer

Der Senat hat alle Ressorts gebeten, zur Aufrechterhaltung der politischen Handlungs- bzw. Gestaltungsfähigkeit die nutzbaren Spielräume zur Verbesserung der Einnahmen konsequent auszuschöpfen. Er hat in diesem Zusammenhang darum gebeten, unter Berücksichtigung der Entwicklung in den bremischen Nachbargemeinden und vergleichbaren Großstädten eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes zu prüfen. Ebenso hat er die Senatorin für Finanzen gebeten, unter Berücksichtigung eines Ländervergleichs die Anhebung der Gründerwerbssteuer zu prüfen.

Die Senatorin für Finanzen wird dem Senat bis April dieses Jahres unter Beteiligung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen einen entsprechenden Bericht und einen Vorschlag vorlegen.

7. Tourismussteuer („Citytax“)

Der Senat hatte die Senatorin für Finanzen gebeten, ein mit den Senatoren für Kultur und Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmtes Konzept für die Verteilung der nach Abzug der Kosten für den Erhebungsaufwand verbleibenden Einnahmen für tourismusfördernde Aktivitäten und die Attraktivitätssteigerung kultureller Angebote vorzulegen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. November 2011 den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe beschlossen und der Bremischen Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Die Bremische Bürgerschaft hat den Entwurf in zweiter Lesung im Januar 2012 beraten und sein Inkraft-Treten auf den 1. April 2012 beschlossen.

Die auf die Stadtgemeinde Bremen entfallenden Einnahmen (rd. 2,2 Mio. € in 2012 und 2,9 Mio. € in 2013) wurden ebenso wie der an Bremerhaven zu leistende Erhebungsaufwand (0,1 Mio. € in 2012 bzw. 2013), der allerdings zunächst noch global eingestellt wurde, im Produktplan 93 Zentrale Finanzen veranschlagt.

Entsprechend einer Vereinbarung des Senators für Kultur und des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurden in den Produktplänen 22 Kultur und 71 Wirtschaft die jeweiligen Anteile in Höhe von 1,05 Mio. € in 2012 und 1,4 Mio. € in 2013 veranschlagt. Im Produktplan 22 wurden mit Zustimmung der Fachdeputation die Ausgaben bereits konkreten Projekten/Maßnahmen zugeordnet, während die Ausgaben im Produktplan 71 noch global veranschlagt wurden. Die Ausgaben im Produktplan 71 sind bis zur Entscheidung der Fachdeputation über die konkrete

Mittelverwendung zu sperren. Die Ressorts werden gebeten, die vorgesehene Verwendung der Mittel im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

8. Bremer Bäder / Uni-Bad

Der Senat hatte die Staatsräte der Ressorts Inneres und Sport, Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie Finanzen gebeten, unter Federführung der Senatskanzlei Vorschläge zur langfristigen Finanzierung und zum künftigen Management und Betrieb der öffentlichen Bäder (einschließlich Uni-Bad) vorzulegen. Der Senat hatte in diesem Zusammenhang die Senatorin für Finanzen gebeten, einen Vorschlag zur haushaltsmäßigen Absicherung der notwendigen Investitionen und der laufenden Kosten vorzulegen.

Bei den Bremer Bädern hat in den letzten Jahren der städtische Zuschuss nicht ausgereicht, um das Gesamtangebot des Unternehmens unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu finanzieren. Die entstehenden Lücken sind über ad hoc Zuschüsse und durch ein allmähliches Abschmelzen des Eigenkapitals finanziert worden. Im Jahr 2011 haben besonders ungünstige Wetterbedingungen zu sinkenden Besucherzahlen geführt und das Ergebnis zusätzlich belastet. Damit ist das Unternehmen in eine prekäre Lage geraten.

Es ist daher erforderlich,

- Leistung und Finanzierung der Bremer Bäder in Einklang zu bringen. Dazu müssen Maßnahmen auf der Angebotsseite und bei den Nutzungspreisen ebenso beitragen wie eine strukturelle Erhöhung des Zuschusses,
- weiter gehende Sanierungsperspektiven dadurch zu entwickeln, dass Investitionen dort getätigt werden, wo sie eine Senkung des Zuschussbedarfs versprechen,
- eine Bewältigung des über Jahre aufgelaufenen Liquiditätsproblems durch eine einmalige Sanierungshilfe zu ermöglichen.

Im Einzelnen ist für die Jahre 2012 und 2013 vorgesehen,

- eine unmittelbare Kostensenkung in Höhe von 25 T€ p. a. durch den Verzicht auf die Beheizung des Außenbeckens am Westbad zu erzielen,
- erstmals 2013 die routinemäßige Preisanpassung bei den Bädern, die dem Ausgleich von Kostensteigerungen dient, mit einem Zuschlag zu versehen.

Damit werden 50 Tsd. € an zusätzlichen Einnahmen erzielt. In den beiden Folgejahren ist ebenfalls ein Zuschlag zur Preiserhöhung vorgesehen;

- dass die Sonderkonditionen des Vereins für Hochschulsport gegenüber anderen Sportvereinen entfallen,
- zum Ausgleich des verbleibenden voraussichtlichen Fehlbetrags den Zuschuss an die Bremer Bäder von derzeit rd. 3 Mio. € um 0,535 Mio. € in 2012 und 0,500 Mio. € in 2013 anzuheben,
- Investitionen zur Sanierung, Kostensenkung und Neuprofilierung zunächst am Unibad, das zu einem Sportbad fortentwickelt werden und zusätzliche Einnahmen erzielen soll, sowie am Vitalbad Vahr, das künftig ausschließlich für Kursangebote genutzt werden soll, einzuleiten. Der dafür erforderliche Umbau soll verbunden werden mit einer Sanierung, die zusammen mit dem neuen Nutzungsprofil zu deutlichen Einsparungen bei den Betriebskosten führt. Beide Maßnahmen sind im Hinblick auf ihren Zuschnitt, ihre Kosten und deren Finanzierung sowie den Zeitplan noch zu konkretisieren. Mit einem Ansatz von 500 Tsd. € an investiven Mitteln soll zunächst ein planerischer Einstieg im Jahr 2012 ermöglicht werden. Nach Abschluss der Planungen wird der Senat im Rahmen der Liquiditätssteuerung und Prioritätenfestlegung für die Investitionen des Jahres 2013 entscheiden, welche vordringlichen (Teil-) Maßnahmen ergriffen werden können. Die Wirkung der beiden Investitionsvorhaben eröffnet auf mittlere Sicht die Perspektive, die jetzt erforderliche Zuschusserhöhung unter sonst gleichen Bedingungen in weiten Teilen wieder zurücknehmen zu können;
- die zeitnahe Übertragung des Unibades und der damit verbundenen Betriebsmittel an die Bremer Bäder GmbH werden in einer gesonderten Senatsvorlage entschieden,
- dass die Bremer Bäder bis Ende 2012 ein Konzept zur Sanierung des Westbades aufstellen, dessen Betriebskosten derzeit aufgrund der veralteten Bausubstanz besonders hoch sind. Ob und wann auch hier investiert werden kann, ist zu gegebener Zeit zu entscheiden. Entscheidend ist dabei, ob das Verhältnis der erreichbaren Kostensenkungen zu den Investitionskosten eine Amortisation in angemessener Zeit verspricht;
- dass zur Ablösung von aufgelaufenen Kassenkrediten und zur Verbesserung der Liquidität den Bremer Bädern im Jahr 2012 ein einmaliger Betrag in Höhe von 1 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt wird.

9. Kommunalen Finanzierungsanteil Jobcenter

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 29. November 2011 aufgrund der noch ausstehenden Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Jobcenters für 2012 eine Konkretisierung des Finanzierungsbedarfs für den kommunalen Finanzierungsanteil des Jobcenters noch nicht vornehmen können.

Er hatte daher die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen gebeten, eine aktuelle Einschätzung über das zu erwartende Risiko aufgrund gesetzlicher Änderungen beim kommunalen Finanzierungsanteil für das Jobcenter sowie einen zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Senatorin für Finanzen abgestimmten Lösungsvorschlag bis zur Senatsberatung über die Haushalte 2012/2013 am 14. Februar 2012 vorzulegen.

Es wird auf die zeitgleich vorgelegte Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zum „Kommunalen Finanzierungsanteil Jobcenter (KFA)“ verwiesen. Hinsichtlich des Lösungsvorschlags wird auf Nr. 10 verwiesen.

10. Grundsicherung im Alter

Nach dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beteiligt sich der Bund ab dem Jahr 2012 mit 45 % an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Nach den aktuellen Berechnungen sind mit der Übernahme von 45% der Kosten durch den Bund gegenüber der bisherigen Regelung für das Land Bremen Mehreinnahmen in Höhe von 18,395 Mio. € in 2012 und 18,708 Mio. € in 2013 zu erwarten. Davon entfallen 3,673 Mio. € (2012) und 3,736 Mio. € (2013) auf Bremerhaven.

Für die **Stadtgemeinde Bremen verbleibt ein Betrag von 14,722 Mio. € in 2012 und 14,972 in 2013**. Diese Mittel waren dem Grunde, jedoch aufgrund der seinerzeit noch ausstehenden gesetzlichen Regelungen nicht der Höhe nach Gegenstand der Eckwertbeschlüsse des Senats vom 11. Oktober 2011 bzw. 29. November 2011.

Ein Teil dieser Haushaltsverbesserungen muss eingesetzt werden, um einen seit den Beschlüssen des Senats zu den Eckwerten 2012/2013 am 11. Oktober 2011 und 29. November 2011 **bereits nachgewiesenen Bedarf im Rahmen der Haushaltsaufstellung** haushaltsneutral veranschlagen zu können. Es handelt sich

dabei um die erwarteten Auswirkungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen beim **kommunalen Finanzierungsanteil für das Jobcenter**. Das Ressort hat einen Gesamtbedarf in Höhe von jeweils 6,0 Mio. € in 2012 und 2013 geltend gemacht; über 0,6 Mio. € konnte bisher keine gemeinsame Klärung herbeigeführt werden (vgl. hierzu die dem Senat zeitgleich vorgelegte Vorlage „Kommunaler Finanzierungsanteil Jobcenter (KFA)“). Es wird daher vorgeschlagen, einen Bedarf **in Höhe von 5,4 Mio. € p.a.** im Rahmen der Haushaltsaufstellung aus den aus der erhöhten Bundesbeteiligung für die Grundsicherung im Alter zu erwartenden Mehreinnahmen zu decken. Sollte sich darüber hinaus im Vollzug der Haushalte ein Bedarf bestätigen, kann ggf. eine Finanzierung aus dem beabsichtigten Risikofonds (vgl. Nr. 11) nach dem dafür bestimmten Verfahren in Anspruch genommen werden. Diese zusätzlichen bereit gestellten Mittel stehen nicht für andere Zwecke innerhalb des Produktplans zur Verfügung.

Die nach Deckung der o. g. Bedarfe **verbleibenden Haushaltsverbesserungen in Höhe von 9,322 Mio. € (2012) bzw. 9,572 Mio. € (2013)** sollen **im Produktplan 93 Zentrale Finanzen zur Bildung eines Risikofonds** verwendet werden.

Für das Jahr 2013 **beabsichtigt der Bund** entsprechend der Verständigung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens eine Aufstockung der Beteiligung auf 75% und ab 2014 eine vollständige Übernahme der Kostenlasten, allerdings steht hierfür eine gesetzliche Regelung noch aus. Daher sind die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen noch nicht veranschlagt worden.

11. Risikofonds

Der Senat beabsichtigt – wie bereits in den Vorjahren – einen Risikofonds zu bilden, soweit dies in Folge der gesetzlichen Regelung über die Grundsicherung im Alter möglich wird. Die Senatorin für Finanzen wurde gebeten, einen Vorschlag zur Höhe und der notwendigen Regularien zur Inanspruchnahme (einschl. der Definition gesetzliche bzw. unabweisbare zwingend notwendige Leistungen) vorzulegen.

Die nach Abzug der in der separaten Vorlage der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen vorgeschlagenen Berücksichtigung der Finanzierungsbedarfe für den Kommunalen Finanzierungsanteil in Höhe von 5,4 Mio. € (vgl. Nr. 10) verbleibenden Haushaltsverbesserungen sollen für die Bildung eines Risikofonds verwendet werden.

Hinsichtlich der Regularien seiner Inanspruchnahme ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Fonds sowohl für Einnahmerisiken (Mindereinnahmen) als auch für Ausgaberrisiken (Mehrausgaben) vorgesehen sein soll. Entsprechend dem Verfahren bei der Aufstellung 2010/2011 wird vorgeschlagen, insbesondere für den Bereich **gesetzlicher** Leistungen Vorsorge zu treffen.

Hierunter sind Leistungen zu verstehen, die basierend auf gesetzlicher Regelung Individualansprüche Dritter dem Grunde und der Höhe nach begründen. Kennzeichnend für gesetzliche Leistungen in diesem Sinne ist, dass die Einnahmen bzw. Ausgaben nicht unmittelbar durch Handlungen der Verantwortlichen beeinflusst werden können.

Ein weiterer Teil der Risikovorsorge soll für **unabweisbar notwendige Leistungen** eingesetzt werden.

Unabweisbar in diesem Sinne sind Bedarfe, denen sich der Senat nicht entziehen kann ohne andernfalls schwerwiegende staatliche Interessen politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art zu beeinträchtigen (sachliche Unabweisbarkeit). Unter dem zeitlichen Aspekt dürfen im Vollzug des Haushalts nur solche Bedarfe als unabweisbar berücksichtigt werden, die nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans aufgeschoben werden können.

Eine weitere Bedingung für die Inanspruchnahme des Risikofonds ist, dass die Risiken zumindest der Höhe nach erst im Laufe des Haushaltsjahres bekannt werden. Die Deckung von Risiken, die bereits dem Grunde und der Höhe nach zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannt waren, ist durch die betroffenen Ressorts innerhalb ihrer Budgets vorzunehmen.

Im Übrigen ist schon angesichts der bescheidenen Höhe der Mittel evident, dass vor jedem Zugriff auf diese Mittel jeweils Lösungsmöglichkeiten im Ressortbudget zu suchen sind.

Die von den Ressorts im Rahmen der Haushaltsvorentwürfe genannten Bedarfe sind aus Sicht der Senatorin für Finanzen noch nicht hinreichend bestimmt. In diesen Fällen stehen Konzepte bzw. politische Beschlüsse noch aus oder der Eintritt bzw. die Höhe des Risikos ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret bezifferbar. Daher wird vorgeschlagen, keine konkrete Veranschlagung für diese Risiken im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorzunehmen.

Stattdessen soll zur Risikovorsorge ein **Betrag in Höhe von 9,322 Mio. € (2012) bzw. 9,572 Mio. € (2013) im Produktplan 93 Zentrale Finanzen veranschlagt werden** (im Land-Stadt-Verhältnis 40:60).

Über die **Inanspruchnahme des veranschlagten Risikofonds im Vollzug der Haushalte entscheidet der Senat** auf Basis der Controllingberichte zum Produktgruppenhaushalt für den Zeitraum Januar bis September 2012 bzw. 2013 auf Antrag der Ressorts, sofern nicht zuvor ressortinterne Lösungen gefunden werden können.

12. Gebäudesanierungsprogramm

Aufgrund des sich im Programm zur Gebäudesanierung für das Jahr 2012 gegenüber den bisher veranschlagten Werten abzeichnenden deutlich erhöhten Mittelbedarfs hat der Senat die Senatorin für Finanzen gebeten, einen Vorschlag zur auskömmlichen Abwicklung des Gebäudesanierungsprogramms vorzulegen.

Der voraussichtlich deutlich über dem Volumen der eingeplanten Haushaltszuschüsse liegende Mittelabfluss des Jahres 2012 (Mehrbedarf = ca. 19 Mio. €) soll wie folgt erwirtschaftet werden:

- a) bereits erfolgter Liquiditätstausch mit dem Ressort Häfen in Höhe von 10 Mio. €,
- b) Kürzung der Bauunterhaltungsmittel um 4 Mio. € in 2012, ggf. teilweise unter Nutzung von Resten aus 2011,
- c) Verzicht auf neue Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Programms 2012 (1,2 Mio. €),
- d) Abdeckung des Restbedarfs von rechnerisch derzeit 3,8 Mio. € durch Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Ausgleich in 2013.

Ab 2012 wird kontinuierlich eine Vorausschau der zu erwartenden Mittelbedarfe pro Quartal bzw. pro Jahr vorgenommen, um Planung und Mittelbedarf besser aufeinander abstimmen zu können. Ein entsprechender Vorschlag soll dem Senat im Rahmen der notwendigen Beschlüsse zur Finanzierung von Maßnahmen im Sondervermögen Immobilien und Technik voraussichtlich bis Ende März 2012 vorgelegt werden.

13. Regelwerk Liquiditätssteuerung Investitionen

Die Senatorin für Finanzen wurde gebeten, in Abstimmung mit den investitionsstarken Ressorts ein Regelwerk zur unterjährigen Steuerung des investiven Mittelabflusses vorzulegen, das gleichermaßen die nötige Flexibilität und ein Höchstmaß an Transparenz vorzulegen.

Gemäß § 2a der Haushaltsgesetze kommt der Einhaltung des vorgegebenen Haushaltsrahmens – insbesondere unter den Bedingungen des einzuhaltenden Konsolidierungskurses - besondere Bedeutung zu. Zur Unterstützung dieses Zieles ist die Entwicklung geeigneter Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (§ 2a Abs.2 sowie § 15 Abs. 4 Satz 8 Entwurf des Haushaltsgesetzes) wichtig. Es ist daher sinnvoll, für die Mittelabflussbewirtschaftung von größeren Investitionsprojekten vor dem Hintergrund der Jährlichkeit der Investitionshaushalte in Verbindung mit dem sich weiter verengenden Budgetspielraum eine transparente, ressortübergreifende Liquiditätssteuerung im Investitionsbereich zu entwickeln. Dabei ist an die positiven Erfahrungen in der Abwicklung des Konjunkturprogramms II anzuknüpfen.

Die Senatorin für Finanzen wird ein entsprechendes Regelwerk mit den Beteiligten entwickeln und spätestens im Juni 2012 zur Beschlussfassung vorlegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die sonstigen Sondervermögen sowie Bremerhaven einzubeziehen sind.

Die im Entwurf der Haushaltsgesetze 2012/2013 vorgesehenen Ermächtigungen für den Haushalts- und Finanzausschuss zur Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln stehen im Zusammenhang mit dem Ziel der Steuerung der Investitionen.

Einige Fachressorts haben auf Basis der Vollzugsbeschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses des letzten Jahres in ihren Haushaltsvorentwürfen bei den Zuweisungen an Sondervermögen eine Selbstbewirtschaftungsregelung ausgewiesen. Diese Regelung ist allerdings vor dem Hintergrund der jetzt vorgesehenen Anpassungen der haushaltsgesetzlichen Vorschriften zunächst zu streichen. Es bedarf einer erneuten Beantragung und Entscheidung durch den Haushalts- und Finanzausschuss im Vollzug der Haushalte. Eine entsprechende Übersicht der gestrichenen Haushaltsvermerke ist in **Anlage 1** beigefügt.

14. Globale investive Minderausgaben

Der Senat hatte darum gebeten, die globalen investiven Minderausgaben (2012: 1,3 Mio. €, 2013: 5,4 Mio. €) bis spätestens zur Senatsberatung über die Haushalte 2012/2013 aufzulösen.

Die Senatorin für Finanzen empfiehlt, die investiven globalen Minderausgaben im Produktplan 93 Zentrale Finanzen zu veranschlagen. Ein Vorschlag zur Auflösung

der Minderausgabe ist nach Auffassung der Senatorin für Finanzen in Anbetracht des geringen Betrages, der in 2013 bei rd. 1% des Investitionsanschlags liegt und der beabsichtigten Steuerung der Investitionsliquidität im Vollzug der Haushalte 2012 bzw. 2013 möglich.

15. Schwerpunktmittel

Bitte an die Ressorts Bildung und Soziales nach vorheriger Beteiligung der Fachdeputationen dem Senat auf der Basis der vorgenommenen Verteilung konkrete Umsetzungskonzepte vorzulegen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. November 2011 der Aufteilung der Schwerpunktmittel auf die Ressorts Bildung und Soziales und dem damit verbundenen Finanzierungsvorschlag zugestimmt. Die Mittel sind vorgesehen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Sprachförderung sowie für ganztägiges Lernen. Insgesamt enthalten die Haushaltsentwürfe konsumtive Schwerpunktmittel in Höhe von 9,5 Mio. € in 2012 und 14,0 Mio. € in 2013. Daneben wurden im Produktplan 41 Jugend und Soziales Synergieeffekte im Bereich Hort aufgrund des geplanten Ausbaus der Ganztagschulen in Höhe von 0,7 Mio. € in 2012 und 2 Mio. € in 2013 angenommen. Darüber hinaus enthalten die Eckwertentwürfe investive Schwerpunktmittel in Höhe von 5,62 Mio. € in 2012 und 7,85 Mio. € in 2013.

Die vom Senat von den Ressorts bis zu den Haushaltsberatungen im Februar 2012 erbetenen konkreten Umsetzungskonzepte sind noch nicht abschließend im Senat und der jeweiligen Fachdeputation beraten worden. Der Ausbau von Ganztagschulen wurde in der Sitzung der Deputation für Bildung am 9. Februar 2012 beraten. Hierzu wird den Senat in Kürze eine Vorlage erreichen.

Daher sind die in den Haushaltsentwürfen für 2012 und 2013 gebildeten Ausgabeanschlüsse bis dahin jeweils mit Sperrvermerken versehen worden.

II. Auswertung der von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfe 2012/2013

1. Querschnittsbetrachtung Personalausgaben

Insgesamt hat es im Bereich der Personalhaushalte folgende Veränderungen gegeben:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode hat es Beschlüsse für eine Reihe von Änderungen in der Zuordnung von Dienststellen und Senatsressorts gegeben, die nicht unerhebliche Verschiebungen der Produktplan Haushalte zur Konsequenz haben:

Die Fachdienste für Arbeitsschutz werden aus der Kernverwaltung des Gesundheitsressorts ausgegliedert und zur Performa verlagert: Hieraus ergibt sich eine Absenkung des Personaleckwertes um rd. 1,2 Mio. € zum Haushalt 2012 und eine entsprechende Aufstockung des konsumtiven Zuschusses an die Performa.

Der Bereich Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit wechselt vom Produktplan 68 in den Produktplan 05. Hierfür werden Personalausgaben in Höhe von rd. 1 Mio. € zum Haushalt 2012 verlagert.

Das Gesundheitsressort wird zur Senatorin für Bildung und Wissenschaft und Gesundheit sowie das Arbeitsressort zum Senator für Wirtschaft und Häfen verlagert. Bisher wurden das Personal für den Overhead dieser beiden Senatsressorts im Produktplan 41 verortet. Mit den neuen Haushalten wurden daher Overheadkosten für Personal in Höhe von rd. 0,3 Mio. € an den Produktplan 31 und rd. 0,8 Mio. € an die Produktpläne 21, 24 und 51 verlagert.

Zusätzlich wurde der Bereich Integration an die Senatskanzlei verlagert (mit einem Personalkostenvolumen von rd. 0,3 Mio. € zum Haushalt 2012).

Nachdem in den vergangenen Haushalten weiterhin Personalkosten in Höhe von rund 1,9 Mio. auf ehemaligen AIP Haushaltsstellen gebucht wurden, ist diese Zuordnung mit den Haushalten 2012 / 2013 bereinigt worden. Als Konsequenz ergibt sich eine Anhebung der Zielzahl zum Jahr 2012 um rd. 33 Vollkräfte.

Zusätzlich hat es einige Veränderungen im Bereich der refinanzierten Beschäftigung gegeben. In den kommenden Haushalten wird die refinanzierte Beschäftigung um bis zu 5,7 Mio. € in 2012 und 6,1 Mio. in 2013 ausgeweitet. Insbesondere beim Produktplan 41 (Steigerung um rd. 4,5 Mio. € in 2012 und 4,9 Mio. € in 2013) wird die Refinanzierung durch Bundesmittel beim Bildungs- und Teilhabe Programm sowie bei der Agentur für Arbeit deutlich ausgeweitet.

Im Saldo wurde der Personalhaushalt im Vergleich zum ursprünglichen Personal-Eckwert um rd. 5,8 Mio. € in 2012 und 6,5 Mio. € ausgeweitet.

2. Finanzierungen von Personalausgaben aus den Altersteilzeitrücklagen

Insgesamt wurden in den Haushaltsvorentwürfen Entnahmen aus der Altersteilzeitrücklage in Höhe von rd. 0,532 Mio. € in 2012 und rd. 0,462 Mio. € in 2013 von den Fachressorts veranschlagt. Die Ressorts haben damit zusätzliche Personalausgaben finanziert. Der grundsätzlich zwecks Einhaltung des Finanzierungssaldos notwendige Ausgleich für diese zusätzlichen Personalveranschlagungen konnte nicht in allen Fällen gewährleistet werden. In der Summe konnten Ausgleiche in Höhe von 0,515 Mio. € (2012) und 0,323 Mio. € (2013) nicht realisiert werden.

Da ausschließlich Altersteilzeitrücklagen aufgelöst werden und das Volumen aus der Sicht des Gesamthaushalts eher zu vernachlässigen ist, sollte auf eine Anpassung der Ansätze zur Einhaltung des geplanten Finanzierungssaldos verzichtet werden.

3. Entlastung bei den geplanten Zinsausgaben

Nach Prüfung der in die Haushalte 2012/2013 einzuplanenden Zinsausgaben kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zinsausgaben infolge der Steuermehreinnahmen im letzten Haushaltsjahr gegenüber den im Finanzrahmen 2011-2015 (Senat 11. Oktober 2011) geplanten Ausgangswerten von 632,7 Mio. € (2012) und 654,4 Mio. € (2013) voraussichtlich um jeweils rd. 10,0 Mio. € verringern werden.

Entlastungen bei den Zinsausgaben sind aufgrund der Beschlüsse des Senats zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung vom 29. November 2011 genutzt worden, um zusätzlich einzurechnende Zahlungen zu kompensieren. Unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse und neu hinzu getretener Bedarfe können die in der nachfolgenden Übersicht ausgewiesenen (Mehr-)Bedarfe überjährig komplett finanzierungssaldenneutral dargestellt werden:

Beschlüsse 29.11.2011 - Berücksichtigung investiver Schwerpunkt- mittel - u3-Ausbau in Bremerhaven	1,620 Mio. € 4,000 Mio. €	3,850 Mio. € 4,000 Mio. €
Ausgleich der Mindereinnahmen im Produktplan 92 Allg. Finanzen bei der EK-Verzinsung des SVIT Mit Einführung des Echtmietmodells wurde zur Wahrung der Haushaltsneutralität die sogenannte Eigenkapital-Verzinsung des SVIT als Einnahme im Haushalt eingestellt. Die Höhe dieser Einnahmen ist abhängig von der Höhe der von allen Ressorts zu leistenden Echtmietzahlungen an	1,854 Mio. €	2,146 Mio. €

das SVIT. Auf der Basis der bestehenden Mietverträge ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzustellen, dass die gebildeten Eckwerte nicht realisiert werden können. Bei den Einnahmen handelt es sich um eine den Produktplan 92 übergreifende Querschnitts-angelegenheit, so dass vorgeschlagen wird, die dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesenen Mindereinnahmen bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu reduzieren. Die Senatorin für Finanzen wird das Finanzierungsmodell im Bereich der Liegenschaften (insbesondere zum Echtmietsystem) evaluieren und dem Senat hierzu bis Ende des Jahres 2012 berichten.		
Mehrbedarfe für Bremer Bäder/Uni-Bad (vgl. Ausführungen zu I. Nr. 8)		
Anhebung des lfd. kons. Zuschusses	0,535 Mio. €	0,500 Mio. €
zzgl. einmaliger Ausgleich für Vorjahre	1,000 Mio. €	-
Planungsmittel Uni-Bad (investiv)	0,500 Mio. €	-

Die im Rahmen der Vorlage „Mittelfristige maßnahmen-bezogene Investitionsplanung 2011/2015“¹ dargestellte Investition für Küstenschutzmaßnahmen auf dem ehemaligen BWK-Gelände ist rahmenaufstockend im Haushaltsjahr 2013 vorzufinanzieren. Eine Rückführung ist in 2017 - überwiegend aus Bundesmitteln - vorgesehen.

4. Zuweisung an das Sondervermögen Hafen

Bereits im Vorfeld der Beratung des Senats zur maßnahmen-bezogenen mittelfristigen Investitionsplanung wurde im Rahmen des „Chefgesprächs Häfen“ festgestellt, dass im Produktplan 81 Häfen rd. 29 Mio. € der als investive Zuführungen an das Sondervermögen Hafen zu leistenden Ausgaben innerhalb des Sondervermögens zur Finanzierung laufender Aufgaben dienen. Es wurde seinerzeit einvernehmlich verabredet, diese Beträge im weiteren Aufstellungsverfahren der Haushalte 2012/2013 dementsprechend auf konsumtive Haushaltsstellen zu verlagern. Nach entsprechender Prüfung durch die Senatorin für Finanzen sowie durch bremenports sind keine fachlichen Bedenken gegen vorgenannte Verlagerung erhoben worden. Somit wird die bisherige Zuführung an das Sondervermögen Hafen im weiteren Verfahren wie folgt aufgeteilt:

2012: Konsumtiver Zuschuss 29.041.600 € (Hst.3801/634 11-6),
verbleibender investiver Zuschuss 29.926.400 € (Hst: 3801.884 22-8).

¹ Sitzung des Senats am 29. November 2011

2013: Konsumtiver Zuschuss 28.071.000 € (Hst.3801/634 11-6),
verbleibender investiver Zuschuss 34.563.200 € (Hst: 3801.884 22-8).

Eine Veränderung des Finanzierungssaldos ist mit dieser Verlagerung nicht verbunden.

5. Innenreinigung (Zentralisierung der Entgelte)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossen, im Zuge der Haushaltsaufstellung 2012/2013 die Haushaltsansätze für die Gebäudereinigung durch die Immobilien Bremen AÖR zu zentralisieren. Der seinerzeit abgestimmte Vorschlag sah die Zentralisierung aller Ressortbudgets aus dem Bereich der Reinigungsarbeiten für Unterhaltsreinigung und Grundreinigung bei der Senatorin für Finanzen vor.

Die in den Produktplänen gebildeten Haushaltsansätze für die Innenreinigung sind der nachfolgenden Tabelle entsprechend getrennt nach Landes- bzw. städtischem Haushalt insgesamt als zentraler Zuschuss an die Immobilien Bremen im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen (Hst. 0990/532 5x-x und 3990/532 5x-x) veranschlagt worden:

Ansätze für Innenreinigung			
	nachrichtl.: Anschlag 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
PPL	EURO		
02	11.780	11.780	11.780
03	305.370	305.370	305.370
05	0	8.800	8.800
07	1.644.890	1.644.980	1.644.980
11	616.470	624.470	624.470
12	299.200	299.200	299.200
21	13.030.880	13.064.080	13.064.080
22	94.210	97.540	97.540
31	48.410	68.150	68.150
41	885.080	885.080	885.080
51	161.400	147.400	147.400
68	424.670	472.000	472.000
71	95.110	95.110	95.110
81	40.930	40.930	40.930
91	587.360	587.360	587.360
INSGESAMT	18.245.760	18.352.250	18.352.250

Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht ist in **Anlage 2** beigefügt.

6. Bereitstellung der IT-Querschnittsmittel im PPL 96 IT-Budget

Bei der Erstellung der Haushaltsentwürfe 2012/2013 für den Produktplan 96 IT-Budget der FHB wurden die vom IT-Ausschuss beschlossenen IT-

Querschnittspreise pro PC-Arbeitsplatz, die angemeldeten Fachplanungen der Ressorts sowie die Globalplanungen für die FHB berücksichtigt. Der Mehrbedarf ist von den Ressorts aus ihren jeweiligen konsumtiven bzw. investiven Eckwerten nachzufinanzieren.

Der Mehrbedarf wurde daher zunächst im Rahmen dezentraler Verantwortung innerhalb des jeweiligen Ressortdeckwerts auf gesonderten Haushaltsstellen (differenziert zwischen konsumtiven und investiven Mehrbedarfen) veranschlagt. Nach Abgleich der Veranschlagung in den Ressorthaushalten und im Produktplan 96 sind nunmehr die entsprechenden (dezentralen) Haushaltsansätze in den Ressorthaushalten gemäß nachfolgender Tabelle zu streichen:

PPL	Ansatz 2012			Ansatz 2013		
	konsumtiv	investiv	INSGESAMT	konsumtiv	investiv	INSGESAMT
	EURO					
03	9.970		9.970	10.810		10.810
06	4.380		4.380	4.470		4.470
07	1.642.940	34.200	1.677.140	1.642.940	34.200	1.677.140
11	120.530		120.530	311.000		311.000
12	2.160		2.160	2.160		2.160
41	49.000		49.000	57.000		57.000
51	95.220		95.220	95.220		95.220
71	98.890		98.890	98.820		98.820
INSGESAMT	2.023.090	34.200	2.057.290	2.222.420	34.200	2.256.620

In der **Anlage 3** ist eine haushaltsstellengerechte Übersicht der o. g. Daten enthalten.

7. Produktplan 01 Bremische Bürgerschaft

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat mit dem in der **Anlage 4** beigefügten Schreiben vom 12. Dezember 2011 die Haushaltsentwürfe 2012/2013 für den Produktplan „01 Bürgerschaft“ übersandt.

Unter Berücksichtigung der Verlagerung der Funktionszulagen bei Abgeordneten von den konsumtiven Ausgaben zu den Personalausgaben in Höhe von 0,68 Mio. € ergibt sich gegenüber den vom Senat rechnerisch ermittelten Eckwerten eine Gesamtüberschreitung in Höhe von rd. 1,38 Mio. € in 2012 und 1,15 Mio. € in 2013, die sich wie folgt zusammen setzt:

	2012	2013
	in Mio. €	
1. Personalausgaben		
Gesetzliche Ansprüche nach dem Abgeordnetenrecht	0,48	0,48
Ausfinanzierung von 55 Vollzeitstellen gegenüber den Planungsgrundlagen des Senats auf Basis einer	0,22	0,30

Zielzahlabsenkung durch einen Stellenmalus und PEP auf 50,9 VK für 2012 und 49,6 VK für 2013		
Summe Personalausgaben	0,70	0,78
2. Konsumtive Ausgaben		
Parlamentarischer Untersuchungsausschuss	0,55	0
Geschäftsbedarf/ Bewirtschaftung/ Fremdleistungen/ erforderliche Technikausstattung	0,13	0,37
Summe konsumtive Ausgaben	0,68	0,37
3. Gesamtüberschreitung	1,38	1,15

Hinsichtlich der näheren inhaltlichen Begründung wird auf das beigefügte Schreiben des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft verwiesen.

Sofern nicht im Vorfeld der Haushaltsverhandlungen über die Veranschlagungen Einvernehmen erzielt wird, bittet der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, diese Ausführungen gem. § 29 Abs. 2 LHO dem Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen. Der Senat kommt dieser Bitte nach.

Um einerseits senatsseitig den vorgegebenen Gesamtrahmen nicht zu überschreiten, andererseits jedoch nicht in die Einzelveranschlagung des von der Bürgerschaftskanzlei übersandten Haushaltsvorentwurfs einzugreifen, wurden in die an die Bürgerschaft weiterzuleitenden Haushaltsentwürfe des Senats jeweils globale Minderausgaben (für die Personalausgaben in Höhe von rd. 0,7 Mio. € in 2012 und rd. 0,78 Mio. € in 2013 (Hst. 0010/462 10-0) sowie eine globale Minderausgabe für die konsumtiven Ausgaben in Höhe von rd. 0,68 Mio. € in 2012 und rd. 0,37 Mio. € in 2013 (Hst. 0010/974 99-2) eingestellt. Über den Haushaltsvorentwurf des Produktplans „01 Bürgerschaft“ bzw. über die Auflösung der senatsseitig eingestellten Minderausgaben im Haushaltsentwurf ist von der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen zu entscheiden.

8. Produktplan 93 Zentrale Finanzen

hier: Kommunalen Finanzausgleich / Schlüsselzuweisungen an Bremerhaven

In den Eckwertvorgaben des Senats vom 11. Oktober 2011 waren die Schlüsselzuweisungen an Bremerhaven im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs als „Vorabdotierung“ mit dem Datenstand lt. Mai-Steuerschätzung 2011 berücksichtigt.

Für die Ermittlung der aktuellen Anschläge 2012/2013 sind inzwischen die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2011 maßgebend, die eine weitere positive Entwicklung der Steuereinnahmen unterstellen. In Folge dieser Entwicklung sind allerdings auch die entsprechenden Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich zu veranschlagen: Parallel zu den Steuereinnahmen steigen auch die Schlüsselzuweisungen an Bremerhaven von 75,793 Mio. € auf 78,935 Mio. € (+ 3.142 Mio. € Mehrausgaben 2012) sowie von 79.443 Mio. € auf 82.160 Mio. € (+ 2.716 Mio. € Mehrausgaben 2013). Diese Veränderungen stellen zwar eine Verschlechterung der konsumtiven Ausgaben dar; sie werden allerdings durch die Steuermehreinnahmen mehr als ausgeglichen.

III. Entwurf der Haushaltsgesetze 2012/2013

Dem Senat werden mit dieser Vorlage die Entwürfe der Haushaltsgesetze nebst Begründungen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2012 und 2013 vorgelegt (**Anlage 5**).

Die bereits im Haushaltsgesetz 2011 enthaltene Ermächtigung für den Haushalts- und Finanzausschusses zur Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln wurde verändert: Selbstbewirtschaftungsregelungen dürfen im Sinne von § 15 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung für außerhochschulische Forschungsinstitute beschlossen werden. Die Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsregelungen für Zuschüsse/Zuweisungen an Sondervermögen wurde daran geknüpft, dass dies zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele des Stadtstaats zweckmäßig bzw. notwendig ist und damit eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Darüber hinaus darf die die Selbstbewirtschaftungsregelung nicht zu einer dauerhaften Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten führen. Der Haushalts- und Finanzausschuss kann Anforderungen an den Vollzug der Selbstbewirtschaftungsregelung stellen und ein Berichts-/Controllingverfahren für diese Mittel festlegen.

In § 10 des Gesetzentwurfs wurden die Vorschriften um gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen der Altersteilzeit ergänzt. Außerdem wurden Begriffe konkretisiert.

Im § 14 Absatz 5 des Gesetzentwurfs wurde die Ermächtigung erweitert auf Liquiditätsrisiken, die durch den Abschluss von Krediten, die erst in den folgenden Haushaltsjahren abgerufen werden („Forward-Darlehen“), minimiert werden sollen. Für Prämieinnahmen und -ausgaben wurde eine neue Regelung eingefügt, die zu einer Verstetigung der Zinsausgaben innerhalb des FöKo-Zeitraumes bzw. zu einer

periodengerechten Verteilung der Prämien führen soll. Im Falle außergewöhnlicher Prämienbewegungen (5% über dem Zinsausgabenanschlag) ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Zur Einführung der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben, die sich an der Steuerung des Mittelabflusses im Konjunkturprogramm II des Bundes orientieren soll, wurde in § 15 Abs. 4 Haushaltsgesetz bzw. 14. Abs. 4 Haushaltsgesetz (Stadtgemeinde) eine Nachbewilligungsermächtigung für die Senatorin für Finanzen aufgenommen.

Die formal erforderlichen Unterlagen werden nach der Senatssitzung auf der Basis der Beschlüsse des Senats redaktionell und technisch für die Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft aufbereitet.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Ein dieser Vorlage entsprechender Haushaltsentwurf (kamerale Haushaltspläne, Produktgruppenhaushalt, Stellenpläne, Produktgruppenstellenplan) wird zur Sitzung der Staatsräte und zur Senatssitzung im Sinne eines Ansichts-/Arbeitsexemplars zur Verfügung gestellt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit den Ressorts im Rahmen der Staatsrätekonferenz und der Senatskanzlei abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung der Entwürfe der Haushaltsgesetze 2012/2013 durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Der Rechnungshof hat gegen die haushaltsgesetzliche Öffnung für den Einsatz des Instruments der Selbstbewirtschaftung, insbesondere bei den bremischen Sondervermögen, Bedenken. Er rät davon ab, für die Sondervermögen Selbstbewirtschaftung generell vorzusehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen und den Senator für Inneres und Sport gesetzliche Regelungen zur Absenkung der Eingangsbesoldung im Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Polizei sowie der Einführung einer Eigenbeteiligung bei der Freien Heilfürsorge oder entsprechende Kompensationen für die Personaleinsparungen bis zum 31. Mai 2012 dem Senat vorzulegen.
2. Der Senat bittet den Senator für Justiz und Verfassung und den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, bis zum 31. Mai 2012 in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen Personal- und Entwicklungskonzepte vorzulegen, die eine mittel- bzw. langfristige Perspektive für die Konsolidierung der Personalbudgets (Wirtschaft) bzw. zur Aufgabenerledigung und Personalausstattung (Justiz) eröffnen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, den Senator für Inneres und Sport sowie die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, ein Verfahren zum Controlling der Mittelabflüsse bei den Personalkostenzuschüssen für die Lehrer und Lehrerinnen und die Polizei zu entwickeln.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, bis April 2012 einen Bericht zum Prüfergebnis einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes und der Grunderwerbsteuer unter Beteiligung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorzulegen.
5. Der Senat stimmt zu, den Zuschuss an die Bremer Bäder GmbH im Rahmen des dargestellten Pakets mit angebotsseitigen und preislichen Maßnahmen
 - um 0,535 Mio. € in 2012 und um 0,500 Mio. € in 2013 aufzustocken,
 - in 2012 einmalig um 1,0 Mio. € zum Ausgleich vorjähriger Verluste anzuheben.Ferner stimmt er zu, in 2012 Planungsmittel in Höhe von 0,5 Mio. € bereit zu stellen.
6. Der Senat stimmt zu, aufgrund der gesetzlichen Änderungen beim Kommunalen Finanzierungsanteil für das Jobcenter im Produktplan 41 Jugend und Soziales Ausgaben in Höhe von jeweils 5,4 Mio. € in 2012 und 2013 unter Heranziehung der Mehreinnahmen aus der Grundsicherung im Alter einzustellen.
7. Der Senat stimmt der Veranschlagung eines Risikofonds in Höhe von 9,32 Mio. € (2012) bzw. 9,57 Mio. € (2013) im Produktplan 93 Zentrale Finanzen zu. Für die

Inanspruchnahme des Risikofonds im Haushaltsvollzug gelten die in dieser Vorlage genannten Kriterien.

8. Der Senat nimmt die vorgeschlagene Lösung zur Finanzierung des deutlich erhöhten Mehrbedarfs im Programm zur Gebäudesanierung zur Kenntnis.
9. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, das mit Beschluss vom 29. November 2011 erbetene Regelwerk zur Steuerung der Investitionsausgaben spätestens im Juni 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist zu prüfen, ob die sonstigen Sondervermögen sowie Bremerhaven einzubeziehen sind.
10. Der Senat stimmt der Veranschlagung globaler investiver Minderausgaben in 2012 (1,3 Mio. €) und 2013 (5,4 Mio. €) zu.
11. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die in den Haushaltsvorentwürfen angebrachten Haushaltsvermerke zur Selbstbewirtschaftung aufgrund der beabsichtigten neuen Regelung in den Haushaltsgesetzen gestrichen wurden.
12. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die in den Haushaltsentwürfen 2012/2013 enthaltenen Ausgaben aus Schwerpunktmitteln mit Sperrvermerken versehen sind und eine Verwendung erst nach vorheriger Befassung der jeweiligen Fachdeputation und des Senats vorgesehen ist.
13. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die in geringem Umfang veranschlagten Entnahmen aus den Altersteilzeitrücklagen nicht durch liquiditätssteuernde Eingriffe kompensiert werden müssen.
14. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die Finanzierung im Liegenschaftsmanagement insbesondere zum Echtmietsystem zu evaluieren und hierüber bis zum Ende des Jahres 2012 zu berichten.
15. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass im Produktplan 81 Häfen ein Betrag in Höhe von rd. 29 Mio. € von den Investitionsausgaben zu den konsumtiven Ausgaben verlagert wurde.
16. Der Senat nimmt die Zentralisierung der dezentralen Haushaltsansätze für die Innenreinigung entsprechend der Übersicht in Anlage 2 dieser Vorlage sowie die - getrennt nach Landes- bzw. städtischem Haushalt - Veranschlagung eines (zentralen) Zuschuss an die Immobilien Bremen im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen zur Kenntnis.
17. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die dezentralen Haushaltsansätze für die IT-Mehrbedarfe aufgrund der zentralen Veranschlagung im Produktplan 96 IT-Budget entsprechend der Übersicht in Anlage 3 dieser Vorlage in den Produktplanhaushalten gestrichen wurden.

18. Der Senat nimmt den Haushaltsvorentwurf des Produktplans 01 Bürgerschaft und die darin enthaltene Überschreitung des Eckwerts der Personalausgaben und der konsumtiven Ausgaben in Höhe von insgesamt 1,378 Mio. € in 2012 bzw. 1,146 Mio. € in 2013 zur Kenntnis. Der Senat hat jedoch in dem der Bremischen Bürgerschaft vorzulegenden Haushaltsentwurf zur Einhaltung der Eckwerte des Produktplans 01 Bürgerschaft globale Minderausgaben in Höhe der Überschreitung eingestellt.
19. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, auf der Grundlage dieser Beschlüsse die Haushaltsvorentwürfe 2012/2013 der Ressorts - soweit noch nicht erfolgt - anzupassen. Er bittet, ihm die Entwürfe der Haushaltspläne 2012/2013 (kamerale Haushalte und Produktgruppenhaushalte) sowie die Entwürfe der Haushaltsgesetze, die Darlegungen nach Art. 131a Landesverfassung und die Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft zu seiner Sitzung am 28. Februar 2012 vorzulegen.

Selbstbewirtschaftungsregelungen in den Haushaltsvorentwürfen 2012/2013 der Ressorts		SF, Ref. 21 31.01.2012			
PPL	Hst.	(Kurz-)Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	zu streichender HV-Text (tw. Streichungen sind unterstrichen)
24	0290/686 35-0	Zuschuss an das ZMT/konsumtiv	6.179.220,00	6.635.200,00	Der hier und bei 893 29-1 veranschlagte Zuwendungsbetrag darf insgesamt i.H.v. 20 v.H. zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
24	0290/893 29-1	Zuschuss an das ZMT/investiv	424.000,00	685.200,00	Der hier und bei 686 35-0 veranschlagte Zuwendungsbetrag darf insgesamt i.H.v. 20 v.H. zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
24	0290/686 89-0	Zuschuss an die BIPS-Institut .../konsumtiv	4.705.900,00	5.084.200,00	Der hier und bei 893 89-5 veranschlagte Zuwendungsbetrag darf insgesamt i.H.v. 20 v.H. zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
24	0290/893 89-5	Zuschuss an die BIPS-Institut .../investiv	146.800,00	142.000,00	Der hier und bei 686 89-0 veranschlagte Zuwendungsbetrag darf insgesamt i.H.v. 20 v.H. zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
24	0291/518 01-0	Mieten und Pachten für Grundstücke	54.000,00	54.000,00	
24	0291/686 10-9	Zuschuss für Personalausgaben	2.836.410,00	2.878.230,00	1. Gegenseitig deckungsfähig mit 518 01-0, 686 11-7 und 893 11-2. 2. Die Anschläge der Titel 518 01-0, 686 10-9, 686 11-7 und 893 11-2 dürfen insgesamt in Höhe von 20 v.H. zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
24	0291/686 11-7	Zuschuss für Sachausgaben	3.839.060,00	3.929.800,00	
24	0291/893 11-2	Zuschuss für Investitionen (ohne Bauten)	1.473.010,00	1.522.190,00	
68	0627/634 01-3	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände)	684.060,00	696.610,00	1. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. 2. Gegenseitig deckungsfähig mit 884 01-0.
68	0627/884 01-0	Investive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände - Große Lösung)	1.436.000,00	1.436.000,00	
68	0627/884 02-8	Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur – Generalplan Küstenschutz	10.000.000,00	17.500.000,00	1. Über 3.000.000 EUR hinaus dürfen Ausgaben in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei 331 10-0 geleistet werden. 2. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. 3. Gegenseitig deckungsfähig mit 750 12-9.

Selbstbewirtschaftungsregelungen in den Haushaltsvorentwürfen 2012/2013 der Ressorts

SF, Ref. 21
31.01.2012

PPL	Hst.	(Kurz-)Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	zu streichender HV-Text (tw. Streichungen sind unterstrichen)
68	0687/891 10-4	An öffentliche Unternehmen, Finanzhilfen nach dem GVFG (Bremen)	9.072.000,00	9.072.000,00	1. Ausgaben bei 891 10-4, 891 12-0, 984 10-2 und 985 10-9 dürfen in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei 331 10-9 geleistet werden. 2. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden. 3. Gegenseitig deckungsfähig mit 891 12-0, 984 10-2 und 985 10-9. Siehe zur 891 10-4.
68	0687/985 10-9	An Hst. 6651/385 04, Finanzhilfen nach dem GVFG	1.991.000,00	1.991.000,00	
68	0687/891 20-1	An öffentliche Unternehmen, Ausgaben gemäß § 10 BremÖPNVG (Bremen)	9.970.000,00	10.120.000,00	1. Ausgaben bei 891 20-1, 891 22-8, 984 20-0 und 985 20-6 dürfen in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei 331 20-6 geleistet werden. 2. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden. 3. Gegenseitig deckungsfähig mit 891 22-8, 984 20-0 und 985 20-6.
68	0687/891 22-8	An öffentliche Unternehmen, Ausgaben gemäß § 10 BremÖPNVG (Bremerhaven)	1.095.000,00	1.111.000,00	
68	0687/985 20-6	An Hst. 6651/385 05, Finanzhilfen gemäß § 10 BremÖPNVG	1.094.000,00	1.110.000,00	
68	3627/634 01-2	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände)	1.014.960,00	1.034.500,00	1. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden. 2. Gegenseitig deckungsfähig mit 884 01-9.
68	3627/884 01-9	Investive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Deichverbände - Große Lösung)	1.477.000,00	1.453.000,00	
68	3627/634 02-0	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Umweltbetrieb Bremen)	7.123.400,00	7.073.400,00	1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei 111 11-7 geleistet werden. 2. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden. 3. Die Planung der ...
68	3627/884 02-7	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Umweltbetrieb Bremen)	610.000,00	610.000,00	1. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden. 2. Die Planung der ...
68	3681/634 11-7	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Wohnungsbau	750.000,00	750.000,00	Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden.
68	3681/884 01-6	Zuweisung für Investitionen an das Sondervermögen Infrastruktur / Wohnungsbau (Grundstücksankauf)	1.696.000,00	1.041.000,00	Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden.

Selbstbewirtschaftungsregelungen in den Haushaltsvorentwürfen 2012/2013 der Ressorts

SF, Ref. 21
31.01.2012

PPL	Hst.	(Kurz-)Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2013	zu streichender HV-Text (tw. Streichungen sind unterstrichen)
68	3687/634 10-0	Konsumtive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)	46.237.000,00	46.764.000,00	1. Über 52.424.000 EUR hinaus dürfen Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei 119 11-7 und 119 20-6 geleistet werden. 2. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden.
68	3687/884 10-7	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)	19.820.000,00	18.014.000,00	1. Über 15.370.000 EUR hinaus dürfen Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei 341 20-0 sowie der zweckgebundenen Einnahmen bei 341 21-9 geleistet werden. 2. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden.
68	3687/884 11-5	Investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (BgA)	2.995.000,00	2.410.000,00	Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
68	3687/884 12-3	Außerordentliche investive Zuweisung an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr (ASV)	0,00	0,00	Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.
68	3696/884 10-1	Investive Zuweisungen an das Sondervermögen Infrastruktur / Verkehr	0,00	0,00	1. Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftur zugewiesen werden. 2. Siehe zu 893 20-8.
81	3801/884 22-8	An das Sondervermögen Hafen für Investitionen	58.968.000,00	62.634.200,00	Die Mittel dürfen insgesamt bis zur Höhe von 20% der für das Jahr veranschlagten Mittel zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

Hinweis: Haushaltsstellen im Deckungskreis ohne Anschlag wurden nicht aufgeführt

Ansätze für Innenreinigung				
PPL	Finanz- position	Anschlag 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
02	0011.53255-1	11.780	11.780	11.780
03	0257.53255-0	11.000	11.000	11.000
	3025.53255-3	130.390	130.390	130.390
	3041.53255-5	163.980	163.980	163.980
03 Ergebnis		305.370	305.370	305.370
05	0028.53255-5	0	4.400	4.400
	0028.53256-3	0	4.400	4.400
05 Ergebnis		0	8.800	8.800
07	0030.53255-4	54.270	54.270	54.270
	0032.53255-1	30.680	30.680	30.680
	0034.53255-9	1.181.290	1.181.290	1.181.290
	0036.53255-6	44.780	44.780	44.780
	3050.53255-0	32.740	32.740	32.740
	3051.53255-3	94.910	95.000	95.000
	3051.53256-1	16.700	16.700	16.700
	3051.53257-0	35.700	35.700	35.700
	3054.53255-4	153.820	153.820	153.820
07 Ergebnis		1.644.890	1.644.980	1.644.980
11	0100.53255-7	14.350	14.350	14.350
	0102.53255-4	31.620	31.620	31.620
	0111.53255-9	38.270	38.270	38.270
	0130.53255-1	26.400	0	0
	0131.53255-5	187.350	187.350	187.350
	0132.53255-9	163.100	163.100	163.100
	0133.53255-2	81.210	81.210	81.210
	0134.53255-6	21.600	21.600	21.600
	0150.53255-8	5.000	0	0
	0151.53255-1	14.510	86.970	86.970
	0160.53255-6	3.970	0	0
	0171.53255-8	8.380	0	0
	0180.53255-2	5.810	0	0
	0181.53255-6	14.900	0	0
11 Ergebnis		616.470	624.470	624.470
12	3192.53255-7	299.200	299.200	299.200
21	0200.53255-4	139.600	172.800	172.800
	0230.53255-9	140.670	140.670	140.670
	3210.53255-1	4.961.320	4.961.320	4.961.320
	3211.53255-5	765.390	765.390	765.390
	3214.53255-6	2.023.590	0	0
	3215.53255-0	2.182.560	0	0
	3216.53255-3	2.259.330	2.259.330	2.259.330
	3217.53255-7	558.420	558.420	558.420
	3218.53255-0	0	4.206.150	4.206.150
21 Ergebnis		13.030.880	13.064.080	13.064.080
22	0250.53255-5	20.540	20.540	20.540
	0256.53255-7	5.290	5.000	5.000
	0258.53255-4	68.380	72.000	72.000
22 Ergebnis		94.210	97.540	97.540
31	0300.53255-1	0	19.740	19.740
	0331.53255-0	48.410	48.410	48.410
31 Ergebnis		48.410	68.150	68.150
41	0400.53255-9	134.590	134.590	134.590
	3490.53255-1	590.490	590.490	590.490
	3493.53255-2	160.000	160.000	160.000
41 Ergebnis		885.080	885.080	885.080
51	0510.53255-4	14.000	0	0
	0515.53255-2	19.330	22.630	22.630
	0517.53255-0	16.280	16.280	16.280
	3510.53255-3	107.080	108.490	108.490
	3512.53255-0	4.710	0	0
51 Ergebnis		161.400	147.400	147.400
68	0650.53255-4	8.850	0	0
	0680.53255-9	221.090	228.000	228.000
	0682.53255-6	28.000	28.000	28.000
	0687.53255-4	0	5.000	5.000
	3687.53255-3	143.000	160.000	160.000
	3691.53255-0	23.730	51.000	51.000
68 Ergebnis		424.670	472.000	472.000
71	0700.53255-0	95.110	95.110	95.110
71 Ergebnis		95.110	95.110	95.110
81	3854.53255-2	40.930	40.930	40.930
81 Ergebnis		40.930	40.930	40.930
91	0900.53255-5	390.010	390.010	390.010
	0910.53255-3	210	210	210
	0926.53255-3	72.390	72.390	72.390
	0951.53255-0	12.110	12.110	12.110
	0952.53255-3	9.580	9.580	9.580
	0953.53255-7	4.540	4.540	4.540
	0954.53255-0	39.100	39.100	39.100
	0955.53255-4	59.420	59.420	59.420
91 Ergebnis		587.360	587.360	587.360
INSGESAMT		18.245.760	18.352.250	18.352.250

Die veranschlagten Beträge in 2012 und 2013 werden komplett gestrichen.

Neue Haushaltsstellen:

92	0995/53259-0	-	3.563.200	3.563.200
92	3995/53259-9	-	14.789.050	14.789.050

jeweils mit der Zweckbestimmung: An Immobilien Bremen (AöR), zentrale Finanzierung der Gebäudereinigung

Bisherige (dezentrale) Haushaltsansätze

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	Ansatz 2012	Ansatz 2013
03.01.01	3025.53299-5	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	9.970	10.810
06.01.01	0029.53299-0	Mehrausgaben für IT-Querschnitt/-Fachanwendungen (konsumtiv)	4.380	4.470
07.02.04	0038.53298-7	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	790	790
07.90.01	0036.53299-8	Mehrausgaben für IT-Fachaufgaben (konsumtiv)	266.170	266.170
07.90.01	0036.53298-0	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	9.950	9.950
07.01.01	0034.53299-0	Mehrausgaben für IT-Fachaufgaben (konsumtiv)	490.110	490.110
07.01.01	0034.53298-2	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	140.800	140.800
07.90.03	0032.53298-5	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	440	440
07.90.04	0030.53299-6	Mehrausgaben für IT-Fachaufgaben (konsumtiv)	35.000	35.000
07.90.04	0030.53298-8	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	8.630	8.630
07.01.01	0034.81299-3	Mehrausgaben für IT-Fachaufgaben (investiv)	27.700	27.700
07.90.04	0030.81299-9	Mehrausgaben für IT-Fachaufgaben (investiv)	6.500	6.500
07.02.03	3054.53299-6	Mehrausgaben für IT-Fachaufgaben (konsumtiv)	17.590	17.590
07.02.03	3054.53298-8	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	9.150	9.150
07.03.01	3051.53299-5	Mehrausgaben für IT-Fachaufgaben (konsumtiv)	618.200	618.200
07.03.01	3051.53298-7	Mehrausgaben für IT-Querschnitt (konsumtiv)	46.110	46.110
11.90.01	0101.53299-2	IT-Fachaufgaben	120.530	311.000
12.01.01	3192.53298-0	konsumtive Mehrausgaben für IT Querschnitt	2.160	2.160
41.90.01	0400.53299-0	IT-Fachaufgaben	49.000	57.000
51.02.01	0515.53299-4	IT-Fachaufgaben	95.220	95.220
71.02.01	0700.53299-2	Mehrausgaben für IT-Querschnitt/-Fachanwendungen	98.890	98.820
INSGESAMT			2.057.290	2.256.620



DER PRÄSIDENT
DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT
LANDTAG DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen

Telefon 04 21/361 - 12 400
Telefax 04 21/361 - 12 403

Datum: 12. Dezember 2011

An die
Senatorin für Finanzen
Frau Bürgermeisterin Linnert

Haushaltsaufstellung 2012 / 2013

Sehr geehrte Frau Senatorin,

anliegend übersende ich Ihnen die Haushaltsentwürfe 2012 / 2013 der Bremischen Bürgerschaft mit allen erforderlichen Anlagen.

Der Eckwert der konsumtiven Einnahmen wird erbracht.

Bei den Personalmittel ergibt sich auf der Haushaltsstelle 0010/41101-7 zum errechneten Anschlag Ihres Hauses eine Abweichung im Jahr 2012 um rd. 1.156 Tsd. € auf rd. 8.360 Tsd. € (in 2013: um rd. 1.154 Tsd. € auf rd. 8.430 Tsd. €), die sich wie folgt erklärt:

- Verlagerung von rd. 680 Tsd. € Funktionszulagen vom Haushaltstitel 0010/68452-8 zum Haushaltstitel 0010/41101-7.
- gesetzliche Ansprüche nach dem Abgeordnetenrecht rd. 476 Tsd. € (s. auch detaillierte Auflistung im Haushaltsplan).
- Die Senatorin für Finanzen hatte für die Bremische Bürgerschaft Stellenzielzahlen für das Haushaltsjahr 2012 von 50,8 und für 2013 von 49,4 (ohne Landesbehindertenbeauftragten) zugrunde gelegt. Dagegen steht ein tatsächlicher Bedarf von 55 ausfinanzierten Vollzeitstellen, der schon im letzten Haushaltsaufstellungsverfahren dargestellt, anerkannt und entsprechend um-

gesetzt wurde. Deshalb geht der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft davon aus, dass zur Gewährleistung des Dienstbetriebes das in den Vorjahren praktizierte Verfahren analog angewendet wird.

Bei den konsumtiven Sachmitteln ergibt sich im Haushaltsjahr 2012 durch die Verlagerung der Funktionszulagen eine Eckwertverringerung von rd. 680 Tsd. €.

Durch die Einberufung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Krankenhauskeime“ werden jedoch voraussichtlich Mittel in Höhe von mindestens rd. 550 Tsd. € (u. a. Personalkosten Fraktionen (250 Tsd. €) und Bürgerschaftskanzlei (297 Tsd. €)) benötigt, die auch entsprechend im Haushalt veranschlagt sind (s. a. HaFA- Beschluss vom 09.12.2011)

Außerdem steigen die Ausgaben beim Geschäftsbedarf und bei der Bewirtschaftung / Fremdleistungen sowie bei der erforderlichen Technikausstattung (rd. 130 Tsd. €).

Im Ergebnis kann der festgelegte Eckwert 2012 in Höhe von 8.220 Tsd. € bei den konsumtiven Sachausgaben nicht um die o. a. Kostenverlagerung von rd. 680 Tsd. € verringert werden. Sofern im Rahmen des Untersuchungsausschusses ggf. höhere Ausgaben anfallen, werden diese nach einvernehmlicher Absprache mit Ihrem Hause aus der Rücklage der Bürgerschaftskanzlei finanziert.

Im Haushaltsjahr 2013 kann trotz Verringerung des Eckwertes um 71 Tsd. € auf 8.149 € sowie gestiegenem Bedarf u. a. beim Geschäftsbedarf, den Bewirtschaftungs- und Fremdleistungskosten sowie baulicher Unterhaltung einschließlich technischer Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierungen der festgelegte Eckwert um rd. 307 Tsd. € unterschritten werden. Eine Verringerung des Eckwertes in Höhe der gesamten zu den Personalausgaben verlagerten Funktionszulagen ist jedoch nicht möglich.

Bei den investiven Ausgaben werden die vom Senat rechnerisch ermittelten Eckwerte eingehalten. Nach einvernehmlicher Absprache mit Ihrem Hause können bei Bedarf Mittel aus der Rücklage entnommen werden, wobei die erforderliche zusätzliche Liquidität im Rahmen der Steuerung des Gesamthaushaltes sichergestellt wird.

Sofern nicht im Vorfeld der Haushaltsverhandlungen über die Veranschlagungen Einvernehmen erzielt wird, bitte ich, diese Ausführungen gem. § 29 Abs. 2 LHO dem Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen.

Mit freundlichem Gruß

Handwritten signature of Christian Weber in black ink, written in a cursive style.

Christian Weber

Präsident

**Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Staatsgerichtshof,
Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Inneres, Frauen**

0010 Bremische Bürgerschaft

Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
0010 Bremische Bürgerschaft					
EINNAHMEN					
119 04-9	011	Von Dritten für Ablichtungen	20	20	25
01.01.01	010	Siehe zu 511 00-3.	20		0
119 10-3	011	Einnahmen aus dem Verkauf von Drucksachen	1.010	1.030	1.243
01.01.01	010	Siehe zu 511 00-3.	1.070		871
119 11-1	011	Rückzahlung von Fraktionszuschüssen und Gruppen-	0	0	0
01.01.03	010	mitteln	0		46.525
119 60-0	011	Vom Haushalt zu erstattende Umsatzsteuer	0	0	0
01.01.01	010		0		0
119 99-5	011	Vermischte Einnahmen	1.500	3.000	1.694
01.01.01	010		1.500		7
124 00-0	011	Mieten und Pachten	7.300	6.500	7.800
01.01.01	010	Siehe zu 517 00-1.	7.300		8.466
124 08-5	011	Nutzungsentgelte für Behördenparkplätze	1.000	350	1.515
01.01.01	010		1.000		477
124 11-5	011	Einnahmen aus Bewirtung und Vermietung von	78.600	76.000	84.219
01.01.01	010	Räumen	79.900		95.217
124 12-3	011	Anteil von Dritten an den Unkosten der	2.100	2.100	2.100
01.01.01	010	Garage im Haus der Bürgerschaft	2.100		2.100
236 01-0	011	Erstattungen von Krankenkassen nach dem	0	0	0
01.01.01	010	Aufwendungsausgleichgesetz	0		0
	925				
359 01-5	851	Entnahme aus der Budgetrücklage	0	0	320.000
01.01.01	010		0		390.193
	900				
359 02-3	851	Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage für	70.970	213.840	146.490
01.01.01	010	Folgeeffekte der Altersteilzeit	55.000		176.490
	925				
359 03-1	851	Entnahme aus der investiven Budgetrücklage	0	0	1.409.410
01.01.01	010		0		1.399.725
	900				
380 20-0	892	Arbeitsentgeltzuschüsse des Versorgungsamtes	0	0	8.040
01.01.02	010	- Integrationsamt -	0		8.040
		Zweckgebunden zur Deckung von Ausgaben bei 428 22-0.			

Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
386 01-2	892	Von Hst. 3010/986 01-9 für die Wahrnehmung	7.117.580	6.055.510	6.055.510
<i>01.01.01</i>	010	von Gemeindeaufgaben	7.117.580		6.066.260
		Gesamteinnahmen Kapitel 0010	7.280.080	6.358.350	8.038.046
			7.265.470		8.194.371

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
AUSGABEN					
411 01-7	011	Aufwendungen für Abgeordnete und Deputierte	8.360.600	8.141.420	6.945.744
01.01.03	010	sowie Versorgungsleistungen gem. BremAbgG Zur Liquiditätssteuerung dürfen für den Zweck der Haushaltsstelle insgesamt bis zu 250.000 Euro aus Mitteln der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	8.430.650		7.054.070
		<i>EUR</i>			
		<i>u.a.</i>			
		1. Entschädigung für 83 Abg. § 5 Abs.1 AbgG	4.681.200		
		2. Entschädigung Präsident und Vizepräsidenten § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbgG	169.200		
		3. Entschädigung Fraktionsvorsitzende u. Stellvertreter § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	676.800		
		4. Aufwandsentschädigung für Deputierte § 7 DepG	154.800		
		5. Altersvorsorgeentschädigung § 12 AbgG	297.000		
		6. Versorgungsleistungen nach Altrecht für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene § 55a AbgG	1.993.270		
		7. Beihilfen für Abgeordnete und Versorgungsempfänger § 20 Abs. 1 AbgG	132.000		
		8. Kranken- und Pflegeversicherungszuschuss für Abgeordnete und Versorgungsempfänger § 20 Abs. 3 - 5 AbgG	141.360		
		9. Aufwandsentschädigung für nicht der Bürgerschaft(Landtag) angehörende Mitglieder der Stadtbürgerschaft § 5 OG	0.00		
		10. Übergangsgeld nach Altrecht für ehemalige Abgeordnete § 55a Abs. 4 u. 5 AbgG	0.00		
		11. Reisekosten für Deputations- und Ausschussreisen § 10 AbgG, § 5 DepG	0.00		
		12. Reisekosten für Einzelreisen der Abgeordneten, § 10 AbgG Vorsorge für jährl. Anpassungen von Entschädigungen und Versorgungsleistungen gem. §§ 6, 12, 55a Abs. 6 AbgG und § 5 OG über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft. Der Betrag darf nur im Umfang der Indexveränderung in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Abgeordnetenentschädigungen wird jährl. nach Maßgabe der Veränderung der Einkommens- und Kostenentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen (ggf. nach oben oder nach unten) angepasst (Art. 82 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung, § 6 AbgG).	39.000		
			140.000		
411 02-5	011	Erstattungen an die Deutsche Bahn AG	15.740	15.500	15.720
01.01.03	010		15.900		14.927
422 01-9	011	Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	850.940	977.430	796.573
01.01.01	010		845.440		702.150
	925				
422 09-4	011	Nachversicherung für ausgeschiedene Beamte	5.200	5.240	0
01.01.01	010		5.200		0
	925	Die in § 4 Haushaltsgesetz geregelte produktgruppeninterne gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.			
422 10-8	011	Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	40.000	78.980	92.799
01.01.01	010	(Altersteilzeit)	60.000		115.487
	925				
422 21-3	011	Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	75.000	75.330	74.417
01.01.02	010	(Landesbehindertenbeauftragter)	74.290		73.310
	925				
422 75-2	011	Bezüge der planmäßigen Beamten	0	50.440	22.994
01.01.01	010	(Ausschussassistentz)	0		48.590
	925				
427 11-8	011	Entlohnung von nicht ständig beschäftigten	100.700	103.000	70.186
01.01.01	010	Arbeitskräften Einnahmen fließen den Mitteln zu.	100.700		80.707

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
427 13-4 01.01.03	011 010	Zusatzpersonal für Untersuchungsausschüsse	0 0	0	0 0
427 14-2 01.01.01	011 010	Entlohnung von nicht ständig Beschäftigten für den Untersuchungsausschuss "Klinikverbund"	0 0	0	0 0
428 01-7 01.01.01	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.088.860 2.135.540	1.763.150	1.842.764 1.904.420
428 10-6 01.01.01	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Altersteilzeit)	30.970 50.000	134.860	45.548 37.784
428 21-1 01.01.02	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Landesbehindertenbeauftragter)	85.340 88.360	108.330	101.577 99.797
428 22-0 01.01.02	011 010 925	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Landesbehindertenbeauftragter/Refinanziert)	0 0	0	0 0
		Ausgaben dürfen in Höhe der zweckgebundenen Einnahmen bei 380 20-0 geleistet werden.			
432 01-4 92.02.01	018 900 925	Versorgungsbezüge der Beamten	948.220 978.030	920.610	686.780 624.834
435 01-3 92.02.01	018 900 925	Versorgungsbezüge der Angestellten	6.900 6.730	6.580	4.226 5.992
436 01-0 92.02.01	018 900 925	Versorgungsbezüge nach dem Bremischen Ruhelohngesetz	51.200 49.960	51.300	50.963 51.506
441 01-3 01.01.01	841 010 925	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.	46.100 48.840	46.090	37.073 44.023
443 07-5 01.01.01	011 010	Kosten für ärztliche Untersuchungen und Verordnungen -Einsatz an ADV-Anlagen usw.-	1.000 1.010	1.000	804 1.360
446 01-5 92.02.01	018 900 925	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	287.800 303.090	287.560	64.011 47.228
511 00-3 01.01.01	011 010	Geschäftsbedarf, Kommunikation, Geräte, Ausstattungs-/Ausrüstungs-/sonst.Gebrauchsgegenstände	612.600 622.600	580.000	589.203 650.775
		2012: Über 611.570 EUR hinaus dürfen Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei 119 04-9 und 119 10-3 geleistet werden.			
		2013: Über 621.510 EUR hinaus dürfen Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei 119 04-9 und 119 10-3 geleistet werden.			

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
514 00-2 01.01.01	011 010	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	12.800 15.500	12.800	10.086 9.842
517 00-1 01.01.01	011 010	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei 124 00-0 geleistet werden.	320.000 350.000	270.000	274.021 267.785
518 00-8 01.01.01	011 010	Mieten und Pachten	550.000 570.000	533.000	590.470 538.483
518 50-4 01.01.01	011 010	Miet- und Pachtzahlungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik 1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel. 2. Einsparungen bis zur Höhe von 100.000 EUR sind mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen und darüber hinaus nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	352.210 352.210	352.210	352.205 0
519 00-4 01.01.01	011 010	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	35.000 60.000	30.000	23.092 46.788
525 03-9 01.01.01	011 010	Fortbildung von Bediensteten	25.000 30.000	6.000	8.504 10.473
526 01-9 01.01.01	011 010	Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000 15.000	10.000	0 36.331
526 02-7 01.01.01	011 010	Kosten für Sachverständige	10.000 15.000	10.000	4.574 13.382
526 03-5 01.01.01	011 010	Kosten für Gutachten und Organisations- untersuchungen	50.000 50.000	50.000	1.511 29.864
527 01-5 01.01.01	011 010	Reisekostenvergütungen	12.000 15.000	12.000	9.714 7.514
529 10-7 01.01.01	011 010	Zur besonderen Verfügung des Präsidenten	9.000 9.000	9.000	9.616 10.257
529 11-5 01.01.01	011 010	Zur besonderen Verfügung des Vorstandes	30.000 30.000	30.000	13.508 32.784
529 13-1 01.01.01	011 010	Auslandsbeziehungen und Besuchs- austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften	35.000 35.000	35.000	12.260 13.189
529 14-0 01.01.01	013 010	Zur Verfügung für Presse- und Öffentlichkeits- arbeit	450 450	450	0 30
529 15-8 01.01.01	011 010	Ausgaben für Bewirtung	35.000 40.000	25.000	25.420 30.167

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschatg 2012	Anschatg 2011	IST 2010
			2013	EUR	
529 17-4	011	Zur Verfügung der Landesbehindertenvertretung	12.500	10.000	5.943
01.01.02	010		10.000		3.188
		Mittelverwendung:			
					EUR
		1. Geschäftsbedarf			3.550
		2. Öffentlichkeitsarbeit	7.400 (2012)		
		Öffentlichkeitsarbeit	4.900 (2013)		
		3. Reisekostenvergütung			1.500
		4. Sonstiges			50
531 03-9	011	Inventarversicherungen	7.000	5.300	5.543
01.01.01	010		8.000		5.558
531 10-1	011	Anteil am Mietausfall von Dritten (Zufahrt zur	2.100	2.100	2.100
01.01.01	010	Garage der Bürgerschaft)	2.100		2.100
531 11-0	011	Kosten für Anzeigen des Präsidenten	7.500	7.500	8.626
01.01.01	010		10.000		4.439
531 12-8	011	Kosten für Software	25.000	20.000	119
01.01.01	010		35.000		186
531 27-6	013	Öffentlichkeitsarbeit der Bürgerschaft	60.000	60.000	47.458
01.01.01	010		80.000		49.111
531 30-6	011	Aufwendungen zur Förderung der Wahlbeteiligung an	0	10.000	12.840
01.01.03	010	der Bürgerschaftswahl 2011	0		0
532 12-4	011	Zentrale Berichtserstattung aus Anlass von	0	70.000	0
01.01.03	010	Parlamentswahlen	0		0
532 16-7	011	Verfahrenskosten für den Untersuchungsausschuss	297.480	0	0
01.01.03	010	"Krankenhauskeime"	0		0
		Mehrbedarf bis zu 251.920 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage der Bremischen Bürgerschaft entnommen werden.			
532 61-2	012	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	30.830	17.530	18.175
01.01.01	010		29.870		20.544
		1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.			
		2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
		3. Die Mittel sind nicht übertragbar.			
532 72-8	012	An Performa Nord, Entgelte für Postdienst-	8.000	8.000	9.889
01.01.01	010	leistungen	8.000		3.855
532 75-2	011	Entgelte für Telekommunikationsleistungen	87.000	75.000	67.182
01.01.01	010		87.000		74.529
532 78-7	011	Entgelte für Dienstleistungen im Bauwesen	20.000	10.000	0
01.01.01	010		20.000		0
532 80-9	011	Entgelte für Tul-Dienstleistungen	20.000	8.000	12.347
01.01.01	010		30.000		3.449

**Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft**

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
532 85-0	011	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	26.250	26.250	33.511
<i>01.01.03</i>	010	(mandatsbedingte Leistungen)	26.250		41.738
		1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.			
		2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.			
		3. Die Mittel sind nicht übertragbar.			
532 90-6	011	Verfahrenskosten im Rahmen der Tätigkeit von	3.000	2.500	1.064
<i>01.01.03</i>	010	Plenum und Ausschüssen	3.000		1.190
539 09-9	011	Stellenausschreibungen	5.000	5.000	-2.819
<i>01.01.01</i>	010		5.000		24.734
539 33-1	011	Kosten für Lizenzen für Software sowie Wartung und	5.000	4.200	620
<i>01.01.01</i>	010	Pflege	8.000		1.611
539 34-0	011	Kosten für Internet	40.000	40.000	46.725
<i>01.01.01</i>	010	(Wartung und Pflege)	40.000		0
539 60-9	011	Vom Haushalt zu zahlende Umsatzsteuer	8.000	5.000	2.661
<i>01.01.01</i>	010		8.000		12.018
539 99-4	011	Vermischte Verwaltungsausgaben	500	500	0
<i>01.01.01</i>	010		500		13
562 01-5	011	Zinszuschüsse für Instandsetzungsdarlehen für das	87.000	0	0
<i>01.01.01</i>	010	Haus der Bürgerschaft	77.000		0
		Kostenmiete für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft			
564 01-8	831	An das Sondervermögen Immobilien	0	0	0
<i>01.01.01</i>	010		0		0
632 20-0	011	Anteilige Kosten für die Herausgabe des	1.300	1.180	1.181
<i>01.01.01</i>	010	Parlamentsspiegels	1.300		1.685
663 01-6	011	Zinszuschüsse für Instandsetzungsdarlehen für das	0	170.000	169.774
<i>01.01.01</i>	010	Haus der Bürgerschaft	0		183.922
		Kostenmiete für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft			
684 50-1	011	Zahlungen nach dem Parteiengesetz	140.000	140.000	132.408
<i>01.01.03</i>	010		140.000		132.249

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
684 52-8	011	Mittel für die Fraktionen (§ 40 Brem.	5.050.000	5.705.980	5.479.378
01.01.03	010	Abgeordnetengesetz) Leistungen an die Fraktionen gem. § 40 Abs. 1 Sätze 1 - 3 und Abs. 2 AbgG, darunter: 1. Geldleistungen gem. § 40 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wie folgt: a) Grundbetrag pro Fraktion von 9.000 Euro b) Kopfbetrag pro Fraktionsmitglied von 3.700 Euro c) Oppositionszuschlag pro Mitglied einer Oppositions- fraktion 800 Euro Daraus errechnen sich die folgenden Summen: Fraktion der SPD 1.706.400 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen 1.040.400 Fraktion der CDU 1.188.000 Fraktion Die Linke 378.000 Aufteilung gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 06.07.2011. Diese Leistungen dürfen nur auf Antrag gezahlt werden. Daraus sind alle Aufwendungen für die außerhalb des Landtagsgebäudes untergebrachten Fraktionsgeschäftsstellen (Miet-, Bewirtschaftungs- und Infrastrukturkosten einschließlich Personalkosten) zu tragen. Für Aufwendungen bei Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst sowie bei allgemeinen Kostensteigerungen sind 174.238 Euro eingesetzt und gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss. Tarifierhöhungen und Kostensteigerungen sind zu belegen. 2. Vergütung und Versorgung der Fraktionsgeschäftsführer § 40 Abs. 2 S. 4 AbgG in 2012: 650.000 Euro in 2013: 665.000 Euro 3. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen Sachleistungen gem. § 40 Abs. 3 AbgG wie folgt: a) Bereitstellung und Unterhaltung einschließlich Reinigung eines kleinen Büroraumes pro Fraktion im Börsenhof A mit einheitlicher Ausstattung (Schreibtisch, Telefon und PC). Zudem verfügt jede Fraktion zur Nutzung während der Plenarsitzungen über einen mit Telefon- und Internetanschluss ausgestatteten Fraktionstisch im Plenarsaal, b) Benutzung der in der Bürgerschaft vorhandenen Telefone und Kopiergeräte, c) Übersendung der Parlamentsunterlagen, d) Nutzung der öffentlich zugänglichen Bürgerschaftsbibliothek, e) auf Antrag Nutzung eines Parkplatzes pro Fraktion in der hauseigenen Tiefgarage.	5.066.000		5.463.698
684 57-9	011	Mittel für die Fraktionen (§40 Abs.2 S.3 BremAbgG)	250.000	0	0
01.01.03	010	für den Untersuchungsausschuss "Krankenhauskeime" Mehrbedarf bis zu 62.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage der Bremischen Bürgerschaft entnommen werden.	0		0
685 02-8	011	Mitgliedsbeiträge	3.200	3.460	2.849
01.01.01	010		3.200		3.172
685 03-6	011	Beteiligung an den Kosten des Baltic Sea	4.000	2.300	2.240
01.01.03	010	Parliamentary Conference Secretariat	4.000		4.480
700 01-9	011	Kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie größere	40.000	20.000	10.929
01.01.01	010	Instandsetzungen Mehrbedarf bis zu 70.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden. Aus diesem Titel dürfen auch Bauleistungen für den angemieteten Börsenhof A erbracht werden.	20.000		23.786
719 01-1	011	Herstellung von Fernmeldeanlagen	1.500	1.500	2.312
01.01.01	010		1.500		384
719 10-0	011	Sicherungsmaßnahmen in Verwaltungs-	10.000	2.000	0
01.01.01	010	gebäuden Mehrbedarf bis zu 60.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	20.000		0
812 01-1	011	Erwerb von Büromaschinen	2.500	2.500	0
01.01.01	010		2.500		0

Kapitel 0010
Bremische Bürgerschaft

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
812 02-0	011	Erwerb von Inventar	10.000	5.000	559
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 70.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	15.000		50.321
812 03-8	011	Erwerb von Reinigungsmaschinen	2.740	2.500	0
01.01.01	010		3.650		3.578
812 05-4	011	Erwerb von ADV-Geräten (einschl. Arbeitsplatzausstattungen)	15.000	70.000	1.994
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 45.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	23.000		28.738
812 10-0	011	Erwerb von Maschinen und Geräten	10.000	4.000	2.700
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 10.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	10.000		0
812 11-9	011	EDV-gestütztes Parlamentsinformations- und Kommunikationssystem	35.000	35.000	10.017
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 10.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	35.000		15.424
812 21-6	011	Erwerb von Tonaufnahme- und Tonübertragungsanlagen	10.000	12.000	-315
01.01.01	010		10.000		15.108
812 33-0	011	Erwerb von Softwarelizenzen	10.000	5.000	1.624
01.01.01	010	Mehrbedarf bis zu 47.000 Euro kann aus der allgemeinen Budgetrücklage entnommen werden.	10.000		1.405
893 10-0	011	Zuschüsse für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft (Tilgung)	269.000	195.660	195.660
01.01.01	010	<i>Kostenmiete für die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft</i>	279.000		211.965
919 01-0	851	Zuführung an die Budgetrücklage	0	0	272.842
01.01.01	010		0		67.080
	901				
919 03-7	851	Zuführung an die investive Budgetrücklage	0	0	136.307
01.01.01	010		0		1.409.410
	901				
980 05-4	892	An Hst. 0987/380 05-5 für konsumtive Mieten aus	0	0	0
01.01.01	010	Verwaltungsgrundvermögen	0		204.279
980 06-2	892	An Hst. 0987/380 06-3 für investive Mieten aus	0	0	0
01.01.01	010	Verwaltungsgrundvermögen	0		147.926
980 41-0	892	An Hst. 0950/380 41-1, Erstattung von Kosten im	0	0	2.783
01.01.01	010	Zusammenhang mit der elektronischen Arbeitszeiterfassung	0		3.135

Titel PGr.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke / Erläuterungen	Anschlag 2012	Anschlag 2011	IST 2010
			2013	EUR	
		Gesamtausgaben Kapitel 0010	21.710.030	21.497.240	19.473.591
			21.535.370		20.823.856
		Abschluss Kapitel 0010			
		Gesamteinnahmen Kapitel 0010	7.280.080	6.358.350	8.038.046
			7.265.470		8.194.371
		Zuschuss/Überschuss	-14.429.950	-15.138.890	-11.435.545
			-14.269.900		-12.629.485

Haushaltsgesetze 2012

- Land
- Stadtgemeinde

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2012

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf **X XXX XXX XXX** Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf **XXX XXX XXX** Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf **X XXX** festgesetzt. Der Stellenindex beträgt **X,XX**. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf **X XXX** und der Stellenindex auf **X,XX** festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt **XXX,**

die Sonderhaushalte **XXX,**

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung **XXX**

und die Anstalten des öffentlichen Rechts **XXX**

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2012 und 2013 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden

zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

- (2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2012 aufgehoben.
- (2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der

Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71b des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei

ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln) sollen die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle des seit 10. April 2008 geltenden Altersteilzeitgesetzes für Beamte, nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich

Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat zweckmäßig bzw. notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, können mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen ebenfalls als zur Selbstbewirtschaftung in diesem Sinne ausgewiesen werden, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2011 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2012.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 14

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von ~~X XXX XXX XXX~~ Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2012

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere

Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2012 um 4 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2012 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,

6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
 - (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
 - (7) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
 - (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
 - (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
 - (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
 - (11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.
 - (12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen

werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

- (13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.
- (14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5 Nummer 4 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.
- (15) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(16) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(17) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses ausschließlich.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabwiesbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 18

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz erfolgt nach § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bzw. des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und umsetzen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 19

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 20

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 21

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2012

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2012 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2012 aus und wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 1 Nr. 2 zum Konjunkturprogramm II des Bundes entfällt, da dieses Programm nach dem 31. Dezember 2011 beendet wurde (vgl. § 7 Abs. 2 ZuInvG).

Die Vorschriften wurden im Übrigen entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Regelung zu Absatz 1 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zu § 48 LHO erfolgten Konkretisierungen hinsichtlich der Altersgrenzen und der Zustimmungsvoraussetzungen werden seit dem 04.12.2010 direkt im § 48 LHO geregelt. Im Zuge dessen hat die Senatorin für Finanzen im Rundschreiben Nr. 18/2011 Klarstellungen und Verfahrensregeln formuliert, die auch die Norm des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 ersetzen sollen, da sich diese Norm in der Praxis nicht bewährt hat.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen. Der bisherige Absatz 5 zum Konjunkturprogramm II des Bundes wurde aufgrund des zum 31. Dezember 2011 beendeten Programms gestrichen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 5a Sperren

Die Regelung kann aufgrund des beendeten Konjunkturprogramms II des Bundes entfallen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Absätze 1 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die Regelung im bisherigen Absatz 12 kann aufgrund des beendeten Konjunkturprogramms II des Bundes entfallen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

In Absatz 1 erfolgte eine Ergänzung von gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Altersteilzeit, aus denen Entlastungseffekte bzw. Minderausgaben entstehen, welche als Rückstellung der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge zuzuführen sind.

In Absatz 2 wurden die Begriffe „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ und „refinanzierte Beschäftigung“ konkretisiert sowie ein Hinweis zur Verbuchung dieser Fälle aufgenommen.

Der Absatz 3 enthält eine Konkretisierung des Begriffs „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ (vgl. Absatz 2). Der Absatz 4 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

In Absatz 5 erfolgte eine Ergänzung von gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Altersteilzeit (vgl. Absatz 1)

Der Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 11 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 12 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 bis 9 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 10 zur Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln wurde im Grundsatz auf die Zuschüsse an außerhochschulische Forschungsinstitute beschränkt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss kann einer Selbstbewirtschaftungsregelung für veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen zustimmen, sofern ein entsprechender Bedarf nachvollziehbar nachgewiesen werden kann und hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Darüber hinaus darf die Selbstbewirtschaftungsregelung nicht zu einer dauerhaften Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten führen. Durch die Regelung wird sicher gestellt, dass die Mittelverwendung auf die im Wirtschaftsplan beschlossenen Einzelmaßnahmen beschränkt bleibt. Für ein Sondervermögen können individuelle und konkrete Regelungen vom Haushalts- und Finanzausschuss getroffen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss kann darüber hinaus weitere Anforderungen an den Vollzug einer Selbstbewirtschaftungsregelung stellen und ein Berichts-/Controllingverfahren für diese Mittel festlegen.

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 14 Kreditermächtigungen

Absatz 1 wurde unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisher als Absatz 1a eingefügte Regelung für das Konjunkturprogramm II wurde aufgrund des beendeten Programms gestrichen.

Der Absatz 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst und Absatz 4 unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Im Absatz 5 wurde in Satz 2 wurde die Ermächtigung erweitert auf Liquiditätsrisiken, da aufgrund der Finanzmarktkrise wirtschaftliche Abschlüsse in den letzten beiden Jahren vermehrt nur über kurzfristige Kredite möglich waren. Dies hatte auch zur Folge, dass der prozentuale Anteil der jährlichen Tilgungen zugenommen hat und die Liquiditätsrisiken für die nächsten Haushaltsjahre gestiegen sind. Ein Instrument zur Nivellierung dieses Risikos ist der Abschluss von Krediten, die erst in den folgenden Haushaltsjahren abgerufen werden („Forward-Darlehen“). Unter der Voraussetzung, dass solche Kredite zum Zeitpunkt des Abschlusses wirtschaftlich sind und eine Kreditermächtigung vorliegt, plant die Senatorin für Finanzen den Abschluss von solchen Krediten.

Der bisherige Satz 4 wurde gestrichen und eine neue Regelung für Prämieinnahmen und –ausgaben eingeführt. Eine Zinsausgleichsrücklage für eingenommene Prämien ist im defizitären Haushalt nur eine nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung, die jedes Jahr fortgeschrieben wird. Aus diesem Grund wird die Senatorin für Finanzen zukünftig Prämieinnahmen i.d.R. dem laufenden Haushalt zuführen und über außergewöhnlichen Prämienbewegungen - in der Summe von über 5% des Zinsausgabenanschlages - die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Außerordentliche Prämieinnahmen sollten nicht dazu genutzt werden, den laufenden Haushalt zu entlasten, sondern zu einer Verstetigung der Zinsausgaben innerhalb des FöKo-Zeitraumes oder zu einer periodengerechten Verteilung der Prämien führen.

Die in Absatz 5 Satz 5 enthaltene Übergangsregelung bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2013 ist wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2013 nicht erforderlich. Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert und Absatz 4 Nummern 1 bis 7 redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Absatz 4 Nummer 8 wurde zwecks Einführung der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben eingefügt, die sich an der Steuerung des Mittelabflusses im Konjunkturprogramm II des Bundes orientieren soll. Aufgrund des teilweise mit erheblichen Unsicherheiten einzuschätzenden Baufortschritts kommt es gegenüber der Planung des Öfteren zu veränderten Mittelabflüssen. Zur Steuerung sollen im Rahmen beschlossener, d.h. im Haushaltsplan veranschlagter, Maßnahmen im Haushaltsvollzug Liquiditätsminderbedarfe (=veranschlagte Mittel fließen nicht mehr im Haushaltsjahr ab) mit Liquiditätsmehrbedarfen (=veranschlagte Mittel reichen in diesem Haushaltsjahr nicht aus) ausgetauscht werden können, um so eine stärkere Reste-/Rücklagenbildung zu vermeiden.

Die Senatorin für Finanzen soll zu den haushaltstechnisch erforderlichen Nachbewilligungen bzw. Einsparungen und ggf. zur Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist begrenzt auf die im Haushaltsplan enthaltenen konkreten Maßnahmen und auf die Höhe des für die einzelne Maßnahme insgesamt geplanten Ausgabevolumens/Kostenrahmens. Nicht zulässig sind demnach Nachbewilligungen für neue Maßnahmen, für die bisher weder Mittel veranschlagt wurden bzw. für die noch kein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vorliegt oder Nachbewilligungen zur Deckung eines Liquiditätsmehrbedarfs aufgrund von Kostensteigerungen bei der Durchführung einer Maßnahme.

Absätze 5 bis 17 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 17 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisherigen Absatz 4 und 5 wurden gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2013 nicht erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 20 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 21 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2012

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf **x xxx xxx xxx** Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf **xxx xxx xxx** Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf **x xxx** festgesetzt. Der Stellenindex beträgt **x,xx**. Daneben werden für
- | | |
|--|---------------|
| den Personalhaushalt | xxx, |
| die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung | x xxx, |
| die Anstalten des öffentlichen Rechts | xxx, |
| die Stiftungen des öffentlichen Rechts | xx |
- und die sonstigen Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) **xxx** als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

- (1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).
- (2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.
- (3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

- (1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.
- (2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2012 aufgehoben.
- (2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,

3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

- (1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.
- (3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71b des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln) sollen die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte

der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle des seit 10. April 2008 geltenden Altersteilzeitgesetzes für Beamte, nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

- (6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa / KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellungen beauftragte Dritte ein.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des Bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
 10. im Haushaltsplan veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen als zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung auszuweisen, sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele zweckmäßig bzw. notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2011 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2012.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von **x xxx xxx xxx** Euro aufzunehmen,
 2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen der Stadtgemeinde aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
 3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
 4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2012 um 4 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2012 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.
- (3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, einen Kredit des Lüssumer Sportvereins e.V. in Höhe von bis zu 600.000 Euro zu übernehmen und zu prolongieren.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderlicher Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldung-/ Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.
- (11) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.
- (12) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.
- (13) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den

Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 13 Absatz 5 zu finanzieren sind.

(14) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(15) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses ausschließlich.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

§ 18

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2012

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2012 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2012 aus.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Regelung zu Absatz 1 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisher in den Verwaltungsvorschriften zu § 48 LHO erfolgten Konkretisierungen hinsichtlich der Altersgrenzen und der Zustimmungsvoraussetzungen werden seit dem 04.12.2010 direkt im § 48 LHO geregelt. Im Zuge dessen hat die Senatorin für Finanzen im Rundschreiben Nr. 18/2011 Klarstellungen und Verfahrensregeln formuliert, die auch die Norm des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 ersetzen sollen, da sich diese Norm in der Praxis nicht bewährt hat.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Der bisherige Absatz 5 zum Konjunkturprogramm II des Bundes wurde aufgrund des zum 31. Dezember 2011 beendeten Programms gestrichen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 5a Sperren

Die Regelung entfällt aufgrund des beendeten Konjunkturprogramms II des Bundes.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Regelungen in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 wurden nach redaktioneller Anpassung aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen. Die übrigen Regelungen, auch die der Absätze 2 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen. Die Regelung im bisherigen Absatz 12 entfällt aufgrund des beendeten Konjunkturprogramms II des Bundes.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

In Absatz 1 erfolgte eine Ergänzung von gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Altersteilzeit, aus denen Entlastungseffekte bzw. Minderausgaben entstehen, welche als Rückstellung der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge zuzuführen sind.

In Absatz 2 wurden die Begriffe „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ und „refinanzierte Beschäftigung“ konkretisiert sowie ein Hinweis zur Verbuchung dieser Fälle aufgenommen.

Der Absatz 3 enthält eine Konkretisierung des Begriffs „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ (vgl. Absatz 2).

Der Absatz 4 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

In Absatz 5 erfolgte eine Ergänzung von gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Altersteilzeit (vgl. Absatz 1)

Der Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen..

Zu § 11 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Im Wesentlichen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Lediglich die Regelung in Absatz 6 wurde der gleichlautenden Regelung des Haushaltsgesetzes (Land) entsprechend redaktionell angepasst.

Zu § 12 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 bis 9 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Mit der Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 10 kann der Haushalts- und Finanzausschuss einer Selbstbewirtschaftungsregelung für veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen zustimmen, sofern ein entsprechender Bedarf nachvollziehbar nachgewiesen werden kann und hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Darüber hinaus darf die die Selbstbewirtschaftungsregelung nicht zu einer dauerhaften Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten führen. Durch die Regelung wird sicher gestellt, dass die Mittelverwendung auf die im Wirtschaftsplan beschlossenen Einzelmaßnahmen beschränkt bleibt.. Für ein Sondervermögen können individuelle und konkrete Regelungen vom Haushalts- und Finanzausschuss getroffen werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss kann darüber hinaus weitere Anforderungen an den Vollzug einer Selbstbewirtschaftungsregelung stellen und ein Berichts-/Controllingverfahren für diese Mittel festlegen.

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 13 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 2 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Im Absatz 3 wurde in Satz 2 die Ermächtigung erweitert auf Liquiditätsrisiken, da aufgrund der Finanzmarktkrise wirtschaftliche Abschlüsse in den letzten beiden Jahren vermehrt nur über kurzfristige Kredite möglich waren. Dies hatte auch zur Folge, dass der prozentuale Anteil der jährlichen Tilgungen zugenommen hat und die Liquiditätsrisiken für die nächsten Haushaltsjahre gestiegen sind. Ein Instrument zur Nivellierung dieses Risikos ist der Abschluss von Krediten, die erst in den folgenden Haushaltsjahren abgerufen werden („Forward-Darlehen). Unter der Voraussetzung, dass solche Kredite zum Zeitpunkt des Abschlusses wirtschaftlich sind und eine Kreditermächtigung vorliegt, plant die Senatorin für Finanzen den Abschluss von solchen Krediten.

Der bisherige Satz 4 wurde gestrichen und eine neue Regelung für Prämieinnahmen und -ausgaben eingeführt. Eine Zinsausgleichsrücklage für eingenommene Prämien ist im defizitären Haushalt nur eine nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung, die jedes Jahr fortgeschrieben wird. Aus diesem Grund wird die Senatorin für Finanzen zukünftig Prämieinnahmen i.d.R. dem laufenden Haushalt zuführen und über außergewöhnlichen Prämienbewegungen - in der Summe von über 5% des Zinsausgabenanschlages - die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen. Außerordentliche Prämieinnahmen sollten nicht dazu genutzt werden, den laufenden Haushalt zu entlasten, sondern zu einer Verstetigung der Zinsausgaben innerhalb des FöKo-Zeitraumes oder zu einer periodengerechten Verteilung der Prämien führen.

Die bisher in Satz 5 enthaltene Übergangsregelung ist wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2013 nicht erforderlich.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden gestrichen, da eine weitere Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan des Umweltbetriebs Bremen nicht enthalten und somit keine Kreditermächtigung notwendig ist.

Im neuen Absatz 4 wurde eine Schuldübernahme zugunsten des Lüssumer Sportvereins e.V. (Lüssumer SV) aufgenommen. Es handelt sich hierbei um einen von der Stadtgemeinde verbürgten Kredit, welchen der Verein aufgrund gesunkener Mitgliederzahlen nicht mehr zu bedienen in der Lage ist, so dass das Sportressort bereits seit einigen Jahren die Zahlung der Darlehensraten im Wege des Zuschusses übernommen hat. Der Verein hat nunmehr die Möglichkeit, mit dem Verein Freie Turner Blumenthal zu fusionieren. Aus wirtschaftlicher und sportpolitischer Sicht ist die Fusion zu fördern, dies setzt jedoch die Schuldenfreiheit des Lüssumer SV voraus. Ohne die Fusion müsste der Lüssumer SV sich auflösen oder Insolvenz anmelden, was die Inanspruchnahme der Stadtgemeinde aus der Bürgschaft nach sich ziehen würde. Daher ist die Schuldübernahme hier die wirtschaftlich sinnvollste Lösung.

Zu § 14 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Absatz 4 Nummer 2 wurde der gleichlautenden Regelung des Haushaltsgesetzes (Land) entsprechend redaktionell angepasst.

Absatz 4 Nummer 8 wurde zwecks Einführung der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben eingefügt, die sich an der Steuerung des Mittelabflusses im Konjunkturprogramm II des Bundes orientieren soll. Aufgrund des teilweise mit erheblichen Unsicherheiten einzuschätzenden Baufortschritts kommt es gegenüber der Planung des Öfteren zu veränderten Mittelabflüssen. Zur Steuerung sollen im Rahmen beschlossener, d.h. im Haushaltsplan veranschlagter, Maßnahmen im Haushaltsvollzug Liquiditätsminderbedarfe (=veranschlagte Mittel fließen nicht mehr im Haushaltsjahr ab) mit Liquiditätsmehrbedarfen (=veranschlagte Mittel reichen in diesem Haushaltsjahr nicht aus) ausgetauscht werden können, um so eine stärkere Reste-/Rücklagenbildung zu vermeiden.

Die Senatorin für Finanzen soll zu den haushaltstechnisch erforderlichen Nachbewilligungen bzw. Einsparungen und ggf. zur Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist begrenzt auf die im Haushaltsplan enthaltenen konkreten Maßnahmen und auf die Höhe des für die einzelne Maßnahme insgesamt geplanten Ausgabevolumens/Kostenrahmens. Nicht zulässig sind demnach Nachbewilligungen für neue Maßnahmen, für die bisher weder Mittel veranschlagt wurden bzw. für die noch kein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vorliegt oder Nachbewilligungen zur Deckung eines Liquiditätsmehrbedarfs aufgrund von Kostensteigerungen bei der Durchführung einer Maßnahme.

Absätze 5 bis 16 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 16 Zuwendungsempfänger

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 17 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Übergangsregelung entfällt, da zeitgleich das Haushaltsgesetz 2013 vorgelegt wird.

Zu § 18 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

Zu § 19 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetze 2013

- Land
- Stadtgemeinde

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2013

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf **X XXX XXX XXX** Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf **XXX XXX XXX** Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf **X XXX** festgesetzt. Der Stellenindex beträgt **X,XX**. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf **X XXX** und der Stellenindex auf **X,XX** festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt **XXX,**

die Sonderhaushalte **XXX,**

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung **XXX**

und die Anstalten des öffentlichen Rechts **XXX**

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie

2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2012 und 2013 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden

zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

- (2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.
- (3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

- (1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2013 aufgehoben.
- (2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
 1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
 1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der

Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71b des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009) nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei

ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln) sollen die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle des seit 10. April 2008 geltenden Altersteilzeitgesetzes für Beamte, nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß §10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich

Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.
- (6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgeschäftlichen Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt

auszuweisen. Sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat zweckmäßig bzw. notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, können mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen ebenfalls als zur Selbstbewirtschaftung in diesem Sinne ausgewiesen werden, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln zwischen Projekten ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2012 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2012 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2013.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 14

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von ~~X XXX XXX XXX~~ Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2013

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere

Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2013 um 4 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2013 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt.

Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 fort.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,

5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2 a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.
- (12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.
- (14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5 Nummer 4 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 fort.

(15) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(16) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(17) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses ausschließlich.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabwiesbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 18

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz erfolgt nach § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bzw. des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und umsetzen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 19

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 20

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 21

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2013

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2013 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2013 aus und wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 11 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 12 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Die Regelungen in Absatz 3 wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen. Die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen

Zu § 14 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Der eingefügte Absatz 5 Satz 5 regelt den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2014.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 13 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Die Regelung zu Absatz 14 Satz 5 wurde eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 zu regeln.

Absätze 15 bis 17 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 16 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 17 Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 18 Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Die Absätze 4 und 5 wurden eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 zu regeln.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 20 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen

Zu § 21 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2013

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf **x xxx xxx xxx** Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf **xxx xxx xxx** Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf **x xxx** festgesetzt. Der Stellenindex beträgt **x,xx**. Daneben werden für

den Personalhaushalt **xxx**,

die Betriebe nach § 26 der
Landeshaushaltsordnung **x xxx**,

die Anstalten des öffentlichen Rechts **xxx**,

die Stiftungen des öffentlichen Rechts **xx**

und die sonstigen Einrichtungen der
Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) **xxx**

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2013 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.
- (3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.
- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 988 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988,
 3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,

3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.
- (3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 988.
- (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.
- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

- (1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.
- (3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71b des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen der Stadtgemeinde für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der ggf. zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln) sollen die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle

des seit 10. April 2008 geltenden Altersteilzeitgesetzes für Beamte, nach dem TV-Flex-A2 für TvÖD-Beschäftigte oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Stadtgemeinde umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa / KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellungen beauftragte Dritte ein.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des Bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
 10. im Einzelfall im Haushaltsplan veranschlagte Zuweisungen an bremische Sondervermögen als zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung auszuweisen, sofern es zur Einhaltung der in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele zweckmäßig bzw. notwendig ist und hierdurch eine sparsame Mittelverwendung gefördert wird, ohne dass dadurch eine dauerhafte Verschiebung von Mitteln ermöglicht wird. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2012 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2012 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2013.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse
- zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von ~~x xxx xxx xxx~~ Euro aufzunehmen,
 2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen der Stadtgemeinde aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
 3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
 4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2013 um 4 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2013 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.
- (3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 fort.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderlicher Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies

- schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/ Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.
- (11) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.
- (12) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.
- (13) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 3992/681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 13 Absatz 5 zu finanzieren sind.
- (14) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(15) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses ausschließlich.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 52 000 000 Euro,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH bis zur Höhe von 103 000 000 Euro,
3. im Übrigen bis zu 170 000 000 Euro,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 310 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 4.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2014 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

§ 18

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bremen, den
Der Senat

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2013

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2013 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2013 aus.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Die Regelungen wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 5 Investitionsausgaben

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 7 Planungssicherheit

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 8 Übertragbarkeiten

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 9 Rücklagenbildung

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 11 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 12 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 13 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 2 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2011 übernommen.

In Absatz 3 Satz 5 wurde eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2014 getroffen.

Die bisher in Absatz 4 geregelte Ermächtigung zur Schuldübernahme entfällt.

Zu § 14 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 15 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 16 Zuwendungsempfänger

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 17 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Absatz 4 wurde neu aufgenommen und enthält die Ermächtigung für die Senatorin für Finanzen für die Übergangszeit bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2014.

Zu § 18 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2012 übernommen.

Zu § 19 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.